

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ein Votum in der Oldenburgischen Cavalleriefrage

Meinardus, Wilhelm

Bremen, 1856

urn:nbn:de:gbv:45:1-7521

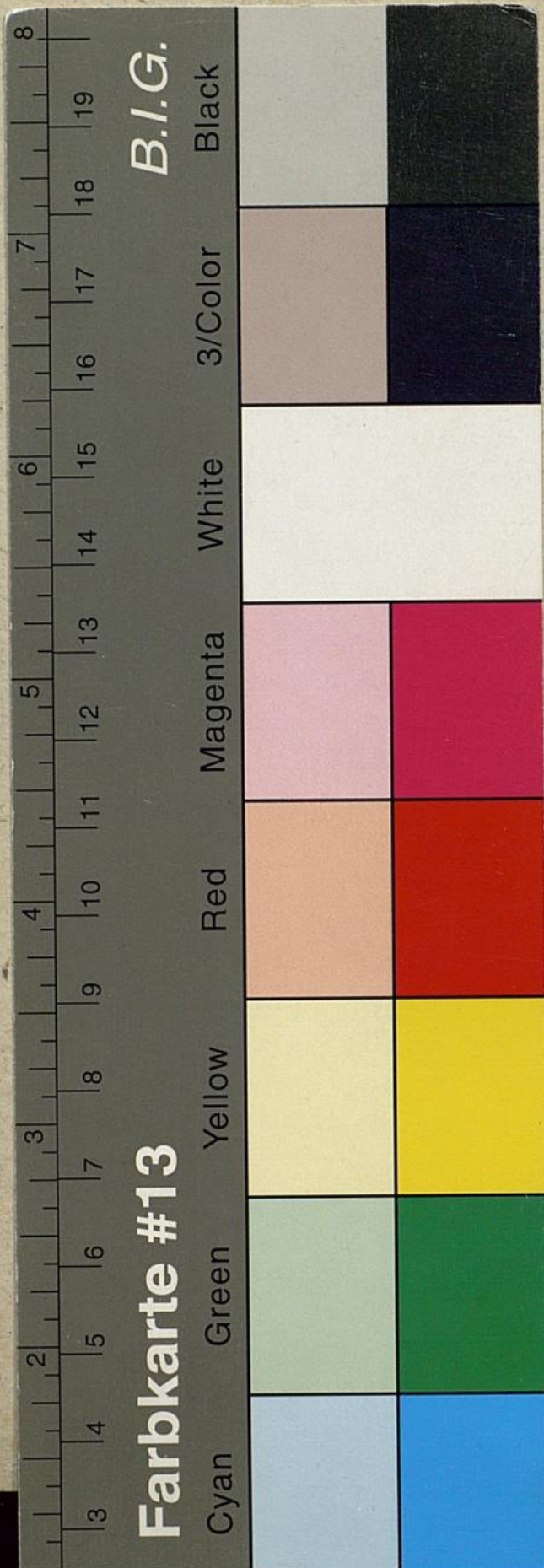
Ge IX A

346





A



[Wilhelm Meinardus]

Ein Botum

in der

Oldenburgischen Cavalleriefrage.

1 8 5 6.

B r e m e n .

J o h . G e o r g H e y s e .



BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS



Ein Votum in der Oldenburgischen Cavalleriefrage.

Auch der jüngst versammelt gewesene zehnte Landtag hat sich wieder, wie fast alle seine Vorgänger, mit der unsterblichen Cavalleriefrage, oder vielmehr mit der Unsterblichkeitsfrage der Cavallerie zu beschäftigen gehabt. Volle sieben Jahre schon freit die Regierung bei dem Landtage vergebens um das Jawort zur Anerkennung und Aufnahme des nachgeborenen Bruders, als dritten im militairischen Bunde der drei Waffen; dem siebenjährigen Kriege um Sein oder Nichtsein des Reitsoldaten ist noch immer nicht durch förmlichen Friedensschluß ein Ziel gesetzt.

Und wie viele Uebel hat, wie alle Kriege, auch dieser erzeugt. Ministerwechsel, Landtags-Vertagungen und Auflösungen mit allen ihren gewichtigen und weitgreifenden Wirkungen, sind die unseligen Folgen dieses Streites gewesen. Unser Verfassungsleben hat dadurch die empfindlichsten Störungen und Stockungen erlitten, die ganze Geschichte desselben eine andre Färbung und Richtung erhalten. Können auch noch Zweifel obwalten, ob die Cavallerie für das Land von Vortheil oder Nachtheil sei, so ist doch nichts gewisser, als daß die Cavallerie-Frage dem Lande unsäglich geschadet hat. Der Zwist über sie ist vielfach auf ihr ganz fremde und fern liegende Gebiete übertragen worden; in harmlose einträchtige Verhandlungen brachte sie Verstimmung und Mißtrauen; der geschickt angebrachte Ruf „Cavallerie kommt“ verfehlte auch hier nicht die auf dem Schlachtfelde gewöhnliche Wirkung eines panischen Schreckens; es wird Quarrée formirt und manches harmlose Ansinnen der Regierung wie ein Cavallerie-Chof abgeschlagen.

Daß dieser Streit zwischen Regierung und Landtag von Anbeginn im Lande einen lebhaften Widerhall gefunden, ist ganz natürlich. Auch ist es sehr erklärbar, daß die große Mehrheit der Bevölkerung mit ihren Sympathien in dieser Angelegenheit von jeher auf Seiten des Landtags gestanden; denn das Volk sieht immer in seinen gewählten Vertretern mehr als in der Regierung die Bürger seiner Interessen; es wird immer vorzugsweise dem Botum des Landtags gegen die Regierung zustimmen, besonders in Fragen, wo ein Urtheil nur nach sorgfältiger Erwägung tiefer liegender Gründe gewonnen werden kann. Allein diese Sympathien beweisen in der Sache selbst nichts; ebenso wenig darf daraus eine größere Verpflichtung für die Regierung zum Nachgeben gefolgert werden, wenn man nicht behaupten will, die Regierung habe dem Landtag gegenüber stets nachzugeben und lediglich dessen Beschlüsse auszuführen; das ist aber bekanntlich gegen die im Staatsgrundgesetz bestimmte monarchische Regierungsform; es würde heißen die Republik proclamiren.

Regierung und Landtag hatten, wie wir glauben wollen, beide nur das Interesse des Landes im Auge, die Regierung, indem sie die Cavallerie beibehalten, der Landtag, indem er dieselbe abgeschafft wissen wollte. Der Streit ist auch im zehnten Landtage immer noch nicht geschlichtet; der Landtag hat zwar die Regierung um Abschaffung der Cavallerie nicht mehr ersuchen, eben so wenig aber deren definitive Beibehaltung anerkennen wollen. Eine Untersuchung, welche der beiden entgegenstehenden Auffassungen die irrthümliche, welcher die besseren Gründe oder ein besseres Recht zur Seite stehen, ist deshalb noch jetzt nicht bloß von historischem Interesse, in so fern sie vorgefaßte Ansichten berichtigen, die „Stimmung im Lande“ — auf welche gebührende Rücksicht zu nehmen im jüngsten Landtage so vielfach aufgefordert wurde, — umstimmen und zur Gewinnung eines unbefangenen Urtheils beitragen kann. Wir wollen nichts weiter, als für diese Untersuchung einiges Material liefern, dabei auch mit unsrer eigenen Meinung, wo uns eine solche zu äußern ersprießlich scheint, nicht zurückhalten und Jedem es überlassen, wie viel oder wie wenig Sachkunde er in derselben finden, welches größere oder geringere Gewicht er unsrer Zeugenaussage beilegen will.

II.

Die zu Anfang der zwanziger Jahre zum Abschluß gekommene Bundeskriegsverfassung fand in Oldenburg das 1814 errichtete Infanterie-Regiment, bestehend aus zwei Bataillonen mit etwa 1600 Mann vor. Indem alsbald der königlich Sächsische Artillerie-Hauptmann Schumann für den hiesigen Dienst engagirt wurde, hatte es den Anschein, es solle zur Erfüllung der Bundesforderungen geschritten und zunächst mit der Organisation der Artillerie begonnen werden. Allein bis zum Regierungswechsel im Jahr 1829 kam davon, außer der Anschaffung von einigem Geschützmaterial, nichts weiter zu Gesicht, als ein Duzend mittelst schwarzer Kragen und Aufschläge in Kanoniere verkleidete Infanteristen, deren artilleristische Geschicklichkeit und Aufgabe darin bestand, bei feierlichen Gelegenheiten 101 Kanonenschüsse abzufeuern.

Erst durch die nach dem Regierungsantritt des verstorbenen Großherzogs im Jahr 1830 ins Leben gerufene Militairorganisation wurden die Contingentsleistungen Oldenburgs mit den Bundesvorschriften mehr in Einklang gebracht. Die aus den Bundesbeschlüssen vom 20. August 1818 und 4. Februar 1819 hervorgegangene Bundesmatrikel giebt die Seelenzahl für Oldenburg zu 217,769 an, welche Zahl später (1831) um die Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen von 2949 Seelen erhöht, also auf 220,718 Seelen festgesetzt wurde, eine Zahl, welche auch in der durch Bundesbeschluß vom 5. September 1839 berichtigten Matrikel aufgeführt steht und welche noch diesen Augenblick den Contingentsleistungen Oldenburgs zu Grunde liegt.

Nach dieser Bundesmatrikel hatte Oldenburg demnach zu stellen:

als Hauptcontingent 1 pCt.	2207 Mann,
als Reservecontingent $\frac{1}{3}$ pCt.	736 "
als Ersatzcontingent $\frac{1}{6}$ pCt.	368 "
	3311 Mann,

oder nach dem bundesgesetzlichen Waffenverhältniß:

	1 pCt.	$\frac{1}{3}$ pCt.	$\frac{1}{6}$ pCt.	Zusammen
Infanterie	1717	573	286	2576
Pioniere	22	7	4	33
Artillerie	157	52	26	235
Cavallerie	311	104	52	467
	2207	736	368	3311

Die Militair-Organisation von 1830 enthielt aber die drei Waffen nach diesem Verhältniß nicht, sondern nur Infanterie und Artillerie, indem für die matrikularmäßige Cavalleriequote die dreifache Zahl an Infanteristen angenommen, auch die Zahl der Pioniere in die Infanterie eingerechnet wurde. In der Formation waren demnach enthalten:

	1 pCt.	$\frac{1}{3}$ pCt.	$\frac{1}{6}$ pCt.	Zusammen
Infanterie	2672	892	446	4010
Artillerie	157	52	26	235
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	2829	944	472	4245

Dieser Ersatz von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen ist durch den Bundesbeschluß vom 9. Dec. 1830 genehmigt.

Hier wirft sich von selbst die Frage auf, warum der verstorbene Großherzog, der doch ganz freie Hand hatte, das Truppencorps nach seiner besten militairischen Einsicht zu organisiren und dem ein competentes Urtheil in militairischen Dingen gewiß nicht abzusprechen war, dennoch sein Truppencorps derzeit nicht aus allen drei Waffen zusammen setzte, sondern die Cavallerie, welche jetzt nicht soll entbehrt werden können, in demselben fehlen ließ?

Es würde in der That dem gediegenen militairischen Urtheil des verstorbenen Großherzogs zu nahe treten heißen, anzunehmen, demselben seien die großen Vortheile des Vorhandenseins aller drei Waffen in unserer Militair-Organisation nicht jeder Zeit vollständig klar gewesen. In der Verzichtleistung auf diese Vortheile darf demnach mit Recht ein bewußtes Opfer gegen andrerseits zu erlangenden Gewinn gemuthmaßt werden.

Bemerkenswerthe Fingerzeige für diese Voraussetzung liegen unter anderm in dem Umstande, daß damals sofort mit den drei freien Städten die Verhandlungen eröffnet wurden, welche durch die Brigade-Convention vom 6. Jan. 1834 zum Abschluß gelangten. Die Bundeskriegsverfassung vereinigte die Contingente von Oldenburg und den drei freien Städten zu einer Brigade (der dritten der zweiten Division des zehnten Armee-Corps), mit der Aufgabe für die einzelnen Staaten, wegen der Commandoverhältnisse, wegen der gemeinschaftlichen Leistungen für die höhern Stäbe u. s. w. u. s. w.,

unter sich weitere Vereinbarung zu treffen. Die namhafte Vermehrung des Oldenburgischen Contingents, welche durch die Verwandlung der Cavallerie in die dreifache Infanterie bewirkt wurde, machte die Formation desselben in zwei Infanterie-Regimenter und eine 6pfünd. Batterie möglich, und gab damit Oldenburg ein bedeutendes numerisches Uebergewicht über die Contingente der drei freien Städte, sowie Oldenburg damit das Recht bekam, sein Contingent durch einen General commandiren zu lassen. Dies Recht war aber den freien Städten gegenüber von Wichtigkeit, weil mit ihm erst, zufolge § 44 der „Nähern Bestimmungen zur Bundeskriegsverfassung,“ dem Commandeur des Oldenburgischen Contingents unzweifelhaft auch das Commando der combinirten Brigade zufallen mußte. Wie sehr aber Oldenburg aus den mannigfaltigsten Rücksichten daran gelegen sein mußte, in den drei freien Städten den nöthigen Einfluß sich zu verschaffen und die Leitung des Ganzen in die Hand zu bekommen, bedarf keines Nachweises; wie schwer es gewesen sein mag, diesen Zweck zu erreichen, läßt sich schon allein daraus abnehmen, daß den freien Städten bekanntlich eine Abneigung gegen alles militairische Wesen überhaupt und ein Widerwillen gegen jede Unterordnung unter einen monarchischen Staat innewohnt. Erinnert man sich dann noch, daß damals Oldenburg speciell mit Bremen seit langer Zeit auf dem schlechtesten Fuße stand, so muß wohl eingeräumt werden, daß um so viel Hindernisse zu beseitigen, die Sache einzuleiten und für alle Betheiligten zu so befriedigenden Resultaten zu führen, nicht geringe Geschicklichkeit und Umsicht Seitens der leitenden Personen erforderlich gewesen und nichts hat unterlassen werden dürfen, was irgend dazu beitragen konnte, die vorhandenen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Das Aufgeben der eigenen Cavalleriestellung konnte damals auch deshalb weniger bedenklich erscheinen, weil von allem Militair, was die freien Städte derzeit aufzuweisen hatten, nur die in Hamburg vorhandene Cavallerie das Prädikat gut verdiente. Daß die Hanseatische Cavallerie jedoch für die Brigade zu schwach sei, hat sich freilich schon bei den ersten gemeinschaftlichen Uebungen herausgestellt, auch der Mangel an Cavallerie bei den eigenen Uebungen sich häufig genug fühlbar gemacht, so daß, wenn wir

recht unterrichtet sind, seitdem wiederholt wegen Uebernahme von zwei Schwadronen mit den Städten verhandelt worden ist.

So viel ist jedenfalls gewiß, daß der verstorbene Großherzog seinen Entschluß, nur Infanterie und Artillerie zu stellen, unter dem Einfluß ganz anderer Umstände und ganz anderer Gründe faßte, als jetzt vorliegen und zu berücksichtigen sind.

III.

Da hier keine Geschichte der Oldenburgischen Militair-Organisation gegeben werden soll, so können alle Veränderungen in derselben bis zum Jahre 1848, so wichtig und einschneidend insbesondere die durch den Bundes-Beschluß vom 24. Juni 1841 herbeigeführten, auch gewesen sind, unberührt bleiben. Nach dem bisher Gesagten durfte erwartet werden, die Regierung werde die ihr dargebotene oder gar aufgedrungene Gelegenheit, für ihr Contingent in den Besitz eigener Cavallerie zu kommen, nicht unbenutzt lassen. Diese Gelegenheit ergab sich 1848. Damals hat die Regierung die Cavallerie eingeführt und dieselbe allen Vorstellungen des Landtags zum Troß, nicht wieder abgeschafft, bis endlich diese Abschaffung zur Unmöglichkeit geworden! So ungefähr lautet die Klage und der Vorwurf des Abg. Mölling im jüngsten Landtage. Wir wollen uns diesen Ausruf als Anknüpfung dienen lassen für die weitere Untersuchung: warum die Cavallerie eingeführt? warum sie beibehalten? warum ihre Abschaffung jetzt unmöglich?

Ein Beschluß der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt vom 15. Juli 1848 ermächtigte die provisorische Centralgewalt, die deutsche Streitmacht bis zu einer Stärke von 2 Procent der derzeitigen Bevölkerung nach der neuesten Volkszählung zu erhöhen, und der Erzherzog Reichsverweser, nach Anhörung des Reichsministeriums, beauftragte das Reichskriegsministerium, das zur Ausführung jenes Beschlusses Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Aus den dafür vom Reichskriegsminister aufgestellten allgemeinen Grundlagen kommt hier insbesondere nur in Betracht, daß die Stärke der Reiterei vorerst möglichst bald auf $\frac{1}{10}$ gebracht, alsdann nach und nach auf $\frac{1}{7}$ completirt werden solle, und daß in Bezug auf die Bundesstaaten, welche bisher eine Befreiung von Artillerie- und Cavallerieleistung genossen hätten, besondere Bestimmungen

vorbehalten würden; im Uebrigen ward zur Entwicklung der größten Thätigkeit in Ausführung dieser Anordnung dringend aufgefördert.

Die Reichscentralgewalt mit Parlament und Reichsverfassung, Grundrechten und Reichsmarine, ist längst zu Grabe gegangen und die Schöpfungen jener Zeit waren schon Leichen, bevor der wiederauferstandene Bundestag sie nachträglich in aller Form für todt erklärte. Es ist keine Gefahr dabei, von diesen Todten schlecht zu sprechen. Aber es gab eine Zeit, wo die Beschlüsse der Reichscentralgewalt in Deutschland für unwiderstehlich gehalten, wo ein Zaudern in der Ausführung, oder gar ein Weigern, insbesondere den kleinen Staaten politische Vernichtung drohte. Und in dieser Zeit ward der Beschluß auf Erhöhung der Streitmacht gefaßt und in diese Zeit müssen wir uns zurückversetzen, ehe wir den Ausspruch wagen, jener Beschluß hätte nicht ausgeführt zu werden brauchen.

Die Reichsgewalt war derzeit nicht allein factisch eine Macht in Deutschland, sie stand auch, so weit wir als Nichtjuristen das zu beurtheilen uns getrauen, auf legalem Boden. Um so mehr muß es uns denn auch wundern, daß wir an der Spitze der Landtagsabgeordneten, welche die rechtliche Verpflichtung zur Cavalleriestellung bestritten haben, ein paar namhafte Juristen, den Landvogt Mölling und den Obergerichtsrath jetzt Advokaten Wibel, erblicken. Grade von diesen beiden Herren liegen unzweideutige Beweise vor, daß sie die Reichscentralgewalt für eine auch zu Recht bestehende gehalten, und ein so baldiges Ende derselben nicht mit politischem Seherblick geahnt haben müssen. Denn sonst wäre der Respekt unerklärbar, welchen der Advokat Wibel gegen diese Reichscentralgewalt auf offenem Markt zu Oldenburg in großer Volksversammlung durch den Ausruf bethätigte, die Frankfurter Beschlüsse müßten befolgt werden und wenn sie noch so haarsträubend wären. Und das ward gesagt um dieselbe Zeit, als jener Beschluß wegen Erhöhung der Streitmacht gefaßt war. Eben so unbegreiflich würde uns sonst die rührende Treue erscheinen, mit welcher der Landvogt Mölling als Abgeordneter zur National-Versammlung dieser Reichscentralgewalt angehangen hat, mit welcher er ihr nach Stuttgart folgte, und die er, wenn wir uns recht erinnern, derselben auch dann noch bewahrte, als sie bereits an Franz I. Raveaux übergegangen war.

IV.

Die Ausführung des Beschlusses der National-Versammlung vom 15. Juli 1848 ergab für das Großherzogthum Oldenburg auf eine Bevölkerung von 280,000 Seelen nach dem Maßstabe von 2% eine Militairformation von 5,600 Mann.

Das Cavallerie-Contingent sollte vorerst möglichst bald auf $\frac{1}{10}$ des Ganzen gebracht werden, um später auf $\frac{1}{7}$ completirt zu werden, dasselbe hatte daher zunächst wenigstens zu betragen

560 Mann

bleiben für Artillerie und Infanterie 5,040 "

5,600 Mann.

Sollte die ganze zu stellende Truppenzahl wie bis dahin nur aus Infanterie und Artillerie bestehen, und anstatt der Cavallerie das dreifache an Infanterie-Mannschaft gegeben werden, so erhöhte sich dadurch das Oldenburgische Contingent auf 5,040 Mann

und 3 mal 560 1,680 "

6,720 Mann.

Eine demnächstige Erhöhung des Cavallerie-Contingents von $\frac{1}{10}$ auf $\frac{1}{7}$ oder von 560 auf 800 Mann steigerte die Leistung Oldenburgs auf 7,200 Mann, d. h. auf 1,600 Mann mehr, als wenn die Cavallerie in natura gestellt wurde. Dieser Aufschlag zu der ohnehin bedeutend erhöhten Forderung an Menschen mußte die Leistung für Oldenburg ganz unverhältnißmäßig hoch erscheinen lassen, ja sie mußte bei fortgesetztem Kriege unerschwinglich werden, das Land entvölkern, um so mehr, da im Kriege bekanntlich der Abgang an Menschen bei der Infanterie immer weit größer ist als bei der Cavallerie. Wir müssen bei dieser Gelegenheit abermals bitten, sich die dormalige Weltlage zu vergegenwärtigen. Wer glaubte denn damals nicht an eine staatliche Entwicklung Deutschlands zu größerer Einheit und an einen großen Krieg als Bedingung derselben; wir unsrerseits gestehen, daß wir diesen Glauben gern so lange gepflegt haben, bis ihm durch das Verschwinden aller Hoffnungen die letzte Nahrung genommen war.

Wenn demnach der Beschluß der Reichscentralgewalt auf Erhöhung der Streitmacht ausgeführt werden mußte, wie wir dieses

Muß unbedingt voraussetzen, so konnte das nur durch Original-Reiterstellung geschehen. Keine Regierung und noch weniger eine Volksvertretung konnte sich der damals nicht so entfernten Gefahr aussetzen und der Verantwortung sich unterziehen wollen, für 560 Reiter 1680 Infanteristen in den Krieg ziehen zu lassen.

In der Sitzung des vereinbarenden Landtags vom 9. Febr. 1849 kam diese Angelegenheit zum erstenmal zwischen Regierung und Landtag zur Verhandlung, als Folge des Antrags der Regierung auf Bewilligung einer Anleihe zu außerordentlichen Militairkosten.

In dem desfalligen Schreiben des Ministeriums vom 21. Decbr. 1848 ist gesagt, daß zur Errichtung des Reiterregiments nicht habe geschritten werden können, ehe die unumgängliche Nothwendigkeit zu dieser neuen Leistung vorlag, und die sichere Ueberzeugung, in keiner Art hiebei wenigstens eine Erleichterung erreichen zu können, auf genügende Weise gewonnen worden. Es seien daher alle möglichen und erforderlichen Schritte bei dem Reichskriegsministerium gethan, wie insbesondere auch dahin Anerbietungen gemacht worden, daß das Großherzogthum sich bei der in Aussicht stehenden deutschen Marine auf angemessene Weise in erhöhtem Maße zu betheiligen gern bereit erkläre, wenn hierdurch in der Stellung von Cavallerie eine Erlassung oder Erleichterung erzielt werden könne; indeß sei ein günstiges Resultat nicht zu erreichen gewesen und die Staatsregierung damit nunmehr in die Nothwendigkeit versetzt, den desfalligen Anforderungen nachzugeben und alles anzuordnen, damit sobald wie möglich zu der vorgeschriebenen Errichtung eines Cavallerie-Regiments geschritten werde.

Die in diesem Schreiben angezogene und demselben in Abschrift beigelegte Correspondenz zwischen dem Oldenburgischen Bevollmächtigten in Frankfurt und dem Reichskriegsministerium findet sich bei den Verhandlungen des vereinbarenden Landtags nicht mit abgedruckt, hat mithin von uns nicht eingesehen werden können. Wir können demnach nicht beurtheilen, ob der am 13. Febr. 1849 auf Antrag des Abg. Morell gefaßte Landtagsbeschluß: „zu erklären, daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines Reiterregiments noch nicht erschöpft seien, und die Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Unterhandlungen mit den Reichscentral-

gewalt auf die Zurücknahme dieses Beschlusses wirken zu wollen;“ sich aus dem Inhalte derselben motivirt. Aus der Debatte ergiebt sich aber anscheinend unzweifelhaft, daß dies nicht der Fall ist; daß vielmehr die ungesäumte Errichtung des Reiterregiments vom Reichskriegsministerium verlangt worden ist. Aber das hindert die Herren, welche die Beschlüsse der Reichsgewalt, und wenn sie auch noch so haarsträubend wären, ausgeführt wissen wollen, dennoch nicht, für die Nichtausführung dieses Beschlusses Gründe zu finden. Die Verhandlungen sind noch nicht erschöpft; es ist ja nicht die Reichsgewalt, sondern nur der Reichskriegsminister, der befiehlt; sind wir denn wirklich auch der letzte Staat, oder nicht wohl gar der erste, der gehorcht? Solchen partikularistischen Ansichten, die lebhaft an die Zustände des seligen heiligen römischen Reichs erinnern, ward vergebens entgegen gehalten, (von Wibel aus Schwartau, Kloster, v. Lindern, Hoyer, Dannenberg, v. Buttell) daß unmöglich jeder einzelne deutsche Landtag die Anordnungen der Reichsgewalt zu controlliren habe, sondern nur Deutschlands Reichstag habe diese Competenz; wenn jetzt gesagt werden solle, die Verhandlungen seien noch nicht erschöpft, so wisse man nicht, was freudiges Beugen unter die Reichsgewalt heiße, welches doch in der ersten Landtagsitzung Alle angelobt hätten und zwar auf den Antrag desselben Redners (natürlich Wibel aus Oldenburg) der jetzt der Staatsregierung die Mittel vorenthalten wolle, um den Anforderungen der Reichsgewalt zu genügen; mit solcher Kritik sei Deutschlands einheitliche Leitung unmöglich, seine Kraft und Ehre dahin; ob ein Cavallerieregiment errichtet werden solle, darüber hätte die Versammlung wohl einen Landtagswunsch aber keine Landtagsstimme (Lindemann); wenn solche Maximen, daß der eine Staat sich hinter den andern verstecke und seine Verbindlichkeiten gegen die Gesammtheit umgehe, wieder geltend würden, so heiße das, wieder auf den alten Weg der Schwäche und Schmach gerathen, u. s. w. u. s. w.

Dessenungeachtet ward schließlich der obenerwähnte Morell'sche Antrag angenommen, zugleich aber der Regierung die Summe von 210,000 *R_z* zu außerordentlichen Militärausgaben, und zwar der größeren Hälfte nach zum Beginn der Errichtung des Reiterregiments bewilligt.

V.

Die Verhandlungen über die Cavalleriefrage vor den spätern Landtagen gewähren im allgemeinen den Eindruck, als mache der Landtag es der Regierung zum Vorwurf und als müsse sich die Regierung der Schuld bewusst sein, daß sie nicht allein ohne dringende Veranlassung, sondern auch gegen den entschiedenen Willen des Landtags die Cavallerie eingeführt habe. Um zu zeigen, daß die Regierung den Vorwurf dieser Schuld nicht verdient, sind wir auf die anfänglichen Verhandlungen über die Cavallerie etwas ausführlicher eingegangen und werden aus derselben Ursache noch einen Augenblick dabei verweilen.

Die Regierung beantragte in dem oben angeführten Schreiben vom 21. Decbr. 1848 die Bewilligung von (abgerundet) 340,000 *R_h* zu außerordentlichen Militärausgaben, nämlich:

- | | |
|--|------------------------------|
| A. für das dermalige Truppencorps | 157,000 <i>R_h</i> |
| B. für ein zu errichtendes Reiterregiment von 800 Mann zur ersten Ausrüstung und Unterhaltung für die 6 Monate Januar bis Juni | 171,000 " |
| C. für Formation und Unterhaltung eines leichten Infanterie-Bataillons | 12,000 " |

Eine Minderheit des Finanzausschusses, (Brader, Bargmann, Lübben) nach deren Antrage demnächst die Bewilligung geschah, hatte gefunden, daß theils wegen vorhandener Geldmittel, theils wegen möglicher Beschränkung der Ausgaben von der Summe sub A etwa 94,000 *R_h* abgehen, die sub C beantragten 12,000 *R_h* wohl ganz wegfallen könnten; ferner, „daß bis zum nächsten Landtage etwa für Ausrüstung und Unterhaltung von Mannschaft und Pferden bis zu einem Drittel der Mannschaft Sorge zu tragen sein werde“ und von der Forderung der Regierung 62,000 *R_h* abgehen könnten. Nach diesem Gutachten sollten also bewilligt werden:

ad A für das dermalige Truppencorps . . .	63,000 <i>R_h</i>
ad B für das Reiterregiment	109,000 "
	<hr/>
	172,000 <i>R_h</i>

Der Antrag war jedoch auf Bewilligung von 175,000 *R_h* gerichtet und nicht allein diese Bewilligung wurde beschlossen, sondern auf

Antrag des Abg. v. Buttell noch $\frac{1}{5} = 35,000 \text{ R}_\text{g}$ mehr, (vereinb. Vdtg. Seite 1182 u. 1183). Hiernach konnte die Regierung die Summe von reichlich 130,000 R_g als für das Reiterregiment bewilligt, ansehen.

Einer größeren Summe bedurfte die Regierung vorerst gar nicht und mehr hätte von ihr gar nicht beantragt werden sollen. Denn darin war sie offenbar über die Anforderungen der Reichscentralgewalt hinausgegangen, daß sie das Regiment in der Stärke von 800 Mann zu errichten die Absicht hatte. Die „Allgemeinen Grundlagen“ verlangten nicht mehr als zunächst $\frac{1}{10}$ des Contingents, d. h. 560 Mann in Cavallerie, mit der Completirung auf $\frac{1}{7}$ konnte und mußte die Regierung getrost warten, um so mehr, da sie auf längere Zeit alle Hände voll hatte, auch nur die 560 Mann und Pferde auszubilden. Es ist daher schwer zu begreifen, daß von der Regierung sofort die Anschaffungskosten für 366 Pferde und deren Verpflegung für die sechs Monate Januar bis Juni verlangt werden konnte, ein Verlangen, was Ende Decembers 1848 gestellt, im Februar 1849 im Landtage zur Verhandlung kam und unser Erachtens mit vollem Recht als übertrieben, als über das Bedürfnis, weil über die Möglichkeit der Verwendung hinausgehend, angesehen wurde. Offenbar hat die Regierung bei diesem Antrage die technischen Schwierigkeiten der Errichtung eines Reiter-Regiments, bei dem gänzlichen Mangel aller Elemente und Anfänge für dasselbe, bedeutend unterschätzt, und sie mußte wissen, daß das Verlangen des Reichskriegsministers, die vollständige Kriegsbereitschaft des verstärkten Contingents bis Ende März herzustellen, auf die Cavallerie sich unmöglich beziehen könne; denn dies Verlangen war, nach der Erklärung des Regierungs-Commissairs vom 13. Febr. 1849 (Anlage zu Nr. 7, Seite VI.), in einem kürzlich eingegangenen Schreiben des Reichskriegsministers gestellt worden, zu einer Zeit also, wo noch kein Mann eingestellt, kein Pferd angekauft, keine Anschaffung von Material eingeleitet, wo mit einem Wort noch Nichts vorhanden war; und dennoch sollte der Reichskriegsminister, ein hochgebildeter und kriegserfahrener General, der Regierung die kriegsbereite Aufstellung nach zwei Monaten zugemuthet haben? Das hieße denn doch ein Reiter-Regiment aus der Erde stampfen sollen!

Durch die Bewilligung des Landtages wurde mithin in der That die Forderung der Regierung auf ein richtiges, ja reichliches Maß, zurückgeführt, zugleich aber zweifelsohne die Regierung damit ermächtigt, in der Errichtung des Regiments vorzugehen, selbst wenn sie dem Landtagsbeschlusse, mit der Reichscentralgewalt noch wieder Verhandlungen wegen Befreiung von der Reiterstellung anzuknüpfen, keine Folge gab; denn der Landtag hatte nur ein Ersuchen gestellt, die Verwendung der bewilligten Summen aber nicht von der Erfüllung dieses Ersuchens anhängig gemacht; er hatte nicht einmal von der Regierung verlangt, daß vor Beginn der Errichtung des Regiments der Erfolg der weitem Schritte in Frankfurt abgewartet, daß seinen Beschlüssen ein Suspensiveffect gegenüber den Anordnungen der Reichs-Centralgewalt gegeben werde.

Bei der Eröffnung des ersten Landtags (S. 9) ward demselben den 2. August 1849 vom Minister Schloiser angezeigt, daß ungeachtet wiederholter Vorstellung die Reichscentralgewalt bei ihrer Forderung der Cavalleriestellung geblieben sei, die Regierung daher im Mai d. J. mit der Ausrüstung und Bildung des Reiterregiments habe beginnen müssen.

Die hierauf bezügliche Correspondenz ward erst dem dritten Landtage am 9. April 1850 (S. 390) durch den Regierungskommissair übergeben und lautet wie folgt:

An das Reichsministerium des Krieges.

In Folge der geehrten dienstlichen Schreiben des Reichsministeriums vom 21. und 25. November v. J. hat die Regierung des Unterzeichneten nicht verfehlt, die erforderlichen Vorbereitungen und Einrichtungen zur Vermehrung und zur veränderten Organisation ihres Contingents zu treffen, wie die Anzeige des Unterzeichneten an das Reichs-Kriegsministerium vom 14. Januar d. J. näher darthut. Indes hat der in Oldenburg versammelte Landtag am 13. d. M. bei Gelegenheit einer Diskussion über die ihm von der Regierung gemachten Finanzvorlagen den Schluß gefaßt:

„zu erklären, daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines Reiter-Regiments noch nicht erschöpft seien und

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Unterhandlungen mit der Reichs-Centralgewalt auf die Zurücknahme jenes Beschlusses wirken zu wollen.“

Der Unterzeichnete ist in Folge dieses Landtagsbeschlusses von der Großherzoglichen Regierung beauftragt, bei der provisorischen Centralgewalt nochmals vorzustellen, daß die Aufstellung eines Cavallerie-Regiments den in den Verhandlungen des Landtags zu Tage kommenden Wünschen des Landes in keiner Weise zu entsprechen scheine, wie dieselbe denn in der That mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten, Kosten und Verzögerungen verbunden sei und mit dieser Vorstellung den Antrag zu verbinden, das Großherzogthum von dieser Leistung, sei es auch durch vermehrte Infanteriestellung, zu befreien.

Er darf sich übrigens auf die in seinen ergebensten dienstlichen Schreiben an das Reichs-Kriegsministerium vom 17. und 22. November v. J. angeführten Ansichten und Gründe für eine Erlassung der Cavalleriestellung gehorsamst beziehen und erlaubt sich hier nur noch hervorzuheben, daß eine Herbeiziehung der Oldenburgischen Schifferbevölkerung zum Dienst auf der Deutschen Kriegsflotte ohnehin leicht zu einer veränderten Formation und Eintheilung des Contingents Veranlassung und somit einen weiteren triftigen Grund zum Wegfall der Cavallerie darbieten könnte.

Um geneigte baldige Erwägung und Erwiederung des Reichsministeriums darf der Unterzeichnete um so dringender ersuchen, als die Formirung und Completirung des Oldenburgischen Contingents eben in vollem Gange ist, so daß zur Ersparung von vergeblichen Kosten und Mühen ein schleuniger Beschluß der Großherzoglichen Regierung höchst wünschenswerth sein muß.

Frankfurt, 1849. Februar 28.

(Gez.) **Masle,**

Großherzogl. Oldenburgischer Bevollmächtigter.

Das Schreiben des Reichs-Kriegsministeriums zu Frankfurt vom 6. März 1849 lautet:

Das Reichsministerium des Kriegs an den Großherzogl. Oldenburgischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands, Herrn Obersten Mosle.

Auf die gefällige Note vom 28. Februar beehrt sich das Reichsministerium des Kriegs ergebenst zu erwiedern, daß bereits der Erlaß vom 12. August v. J. eine Heranziehung derjenigen Staaten zur Stellung der Cavallerie und Artillerie vorbehalten hat, welche bisher davon durch einzelne Beschlüsse der frühern Bundesversammlung befreit worden waren. Jene Befreiungen stützten sich hauptsächlich auf die eigenthümlichen Verhältnisse, insbesondere die speciellen Bestimmungen, welche den Contingenten jener Staaten gegeben worden waren, haben aber diese Grundlage durch die gänzlich veränderten Relationen verloren, in welche die gesammte erhöhte Wehrkraft Deutschlands überhaupt und die einzelnen Theile derselben zum Ganzen gegenwärtig getreten sind. Demgemäß muß das Reichs-Kriegsministerium in gerechter Erwägung der nicht unbedeutenden Last, welche dem gesammten Deutschen Vaterlande aus der angeordneten Erhöhung seiner Wehrkraft erwächst, die gleichförmige Vertheilung dieser Last als unumstößlichen Grundsatz festhalten, und kann um so weniger irgendwo eine Ausnahme eintreten lassen, als eine solche mit demselben Recht von vielen anderen Staaten in Anspruch genommen werden könnte, und dadurch die beschlossene Maßregel zum großen Theil illusorisch werden könnte. Die bundesverfassungsmäßigen Verhältnisse der sogenannten Specialwaffen zur Infanterie sind schon an und für sich im Vergleich zu den übrigen Heeren Europa's als ungenügend anzusehen, und als ein wesentlicher Uebelstand mußte es schon früher betrachtet werden, daß mehrere größere Contingente gar keine Cavallerie enthielten. Es würde nun aber bei der jetzigen bedeutenden Contingentsvermehrung ein ganz abnormes Verhältniß der verschiedenen Waffen hervorgehen, und würden wesentliche Nachtheile und Verwirrungen in der Formation des Deutschen Heeres ent-

stehen, wenn irgend eine Befreiung von der Bestellung auch noch jener unzureichenden Quoten an Specialwaffen fernerhin zugestanden würde. Das Reichs-Kriegsministerium hat daher diesen Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen im Reichsminister-Rathe und demnächst bei dem Erzherzog Reichsverweser zum Vortrag gebracht und es ist der Beschluß gefaßt worden, alle Befreiungen von der Stellung der Specialwaffen ohne Ausnahme aufzuheben. Truppencontingente von der Bedeutenheit des Großherzoglich Oldenburgischen können unmöglich ohne Cavallerie bleiben, und es kann daher die Stellung eines Aequivalents in größerer Zahl Infanterie nicht angenommen werden.

Das Reichs-Kriegsministerium verkennt nicht die Schwierigkeiten, welche sich der Organisation einer bisher nicht gestellten Waffenart überhaupt, und so auch im Großherzogthum Oldenburg entgegenstellen werden, glaubt aber auch, daß vorzugsweise Oldenburg bei seinem Reichthum an dem für die Cavallerie wichtigsten Material und seinen anderweitigen Hülfsmitteln, in seinen Verpflichtungen gegen das gesammte Vaterland nicht zurückbleiben werde. Ueberdies würde die Stellung des Aequivalents von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen jedenfalls für das Land, dem es eine unverhältnißmäßige Menge junger Leute entziehen würde, drückender als die wirkliche Cavallerieleistung sein. Die in ihrem Entstehen begriffene Deutsche Kriegsflotte hat noch nicht den für einen Beschluß über eine feste Organisation eines Marine-Corps nöthigen Standpunkt erreicht und es läßt sich jetzt weder der Bedarf an Mannschaft, noch die Art des Ersatzes derselben bemessen. Sollte sich das Bedürfniß einer Requisition von Seeleuten herausstellen, so würden die betreffenden Küstenstaaten nach Verhältniß dabei betheiligt werden und die etwaige Leistung bei der Infanterie, keinen Falls aber bei der Cavallerie in Anrechnung kommen können.

Indem hiernach das Reichs-Kriegsministerium die Großherzogl. Regierung zum unverweilten Vorschreiten in der Organisation der Cavallerie ergebenst auffordert, sieht sich dasselbe durch die geehrte Note noch besonders zu der Bemerkung veranlaßt,

daß keinem Bundesstaat das Recht eingeräumt werden kann, sich auf innere Einrichtungen, Gesetze und Institutionen als Grund des Nichtvollzuges oder einer Verzögerung in der Ausführung von Beschlüssen zu berufen, welche ihre Verpflichtungen gegen die Gesamtheit betreffen, und Namens der Reichs-Gewalt emanirt worden sind. Finden sich die betreffenden Regierungen hierdurch zu Verhandlungen mit ihren Ständen veranlaßt, so können diese Verhandlungen die alsbaldige Ausführung des Beschlusses selbst nicht in Frage stellen, da jeder Staat seinen Verpflichtungen gegen das Ganze entsprechen muß, und die Erfüllung derselben der vorgängigen Zustimmung der Stände der Einzelstaaten nicht unterworfen werden kann, ohne die Ausführung jeder im Gesamt-Interesse nöthigen Maaßregel und einen gemeinsamen Verband der Deutschen Staaten überhaupt unmöglich zu machen. Nur über die Mittel und Wege, wie solche Leistungen den Verhältnissen des Landes am entsprechendsten zu erfüllen sind, können die Stände ihre Ansichten im verfassungsmäßigen Gange geltend machen.

Der Reichsminister des Krieges
(Gez.) v. Peucher.

VI.

Nach dieser Schöpfungsgeschichte der Cavallerie ist es uns immer ein Räthsel gewesen, wie man im Ernst die rechtliche Existenz derselben hat in Zweifel ziehen mögen.

Der Erzherzog Reichsverweser beauftragt nach Anhörung des Reichsministeriums den Reichs-Kriegsminister mit schleunigster Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848. Die Reclamation der Oldenburgischen Regierung gegen die Cavalleriestellung bringt der Reichs-Kriegsminister im Reichs-Ministerrathe und demnächst beim Erzherzog-Reichsverweser zum Vortrag und es wird der Beschluß gefaßt, daß keine Ausnahme von Stellung der Cavallerie oder Artillerie zu gestatten sei, Oldenburg daher seine Cavalleriequote zu stellen habe, auch ein Aequivalent durch Mehrstellung von Infanterie nicht angenommen werden könne.

Hierauf erst, im Mai 1849, beginnt die Regierung mit der Errichtung des Reiter-Regiments, zu welcher der Landtag am 13. Februar 1849 die Geldmittel bewilligt hatte.

Eben so wenig haben wir es mit unseren Begriffen von den gegenseitigen constitutionellen Rechten des Landtags und der Regierung zu vereinigen vermocht, daß ein im beiderseitigen Einverständnis geschaffenes Institut, dessen Beibehaltung die Regierung aus Rechts- und Zweckmäßigkeits-Gründen für nothwendig erachtet, dennoch auf einseitiges Verlangen des Landtags ohne Weiteres soll abgeschafft werden müssen.

Niemand dürfte leugnen wollen, daß der Landtag durch die unbedingte Geldbewilligung seine Einwilligung zur Errichtung der Reiterei gegeben hat, und eben so wenig, daß die Reichs-Centralgewalt, welche diese Errichtung befohlen hatte, hier in Oldenburg wenigstens als die zu Recht bestehende oberste Gewalt in Deutschland anerkannt war. Die Einrede, daß dem Beschlusse der Nationalversammlung Seitens der Reichs-Centralgewalt eine zu weite Ausdehnung gegeben, erscheint uns inconstitutionell und spitzfindig. Der Abgeordnete Kloster begegnete derselben im vereinb. Landtage sehr treffend mit der Erwiderung: „Wir greifen über unsere Competenz hinaus, wenn wir die innern Gründe der Anordnung der Centralgewalt hier erwägen, uns muß sie gelten, weil und wenn sie da ist, — zu ihrer Kritik hat nur Deutschlands Reichstag Befugniß.“

Aus dieser Rechtsanschauung, wie sie dem schlichten Verstande sich aufdrängt, ergiebt sich unsers Dafürhaltens von selbst die Consequenz, daß die gemeinschaftliche Schöpfung nicht einseitig wieder vernichtet werden konnte. Auch ändert es die rechtliche Sachlage in Nichts, daß sich in dem Erblichen und Verschwinden des glänzenden Meteors eines Deutschen Parlaments alsbald die Fabel vom sterbenden Löwen wiederholte. Und dennoch sehen wir in den folgenden Landtagen den Kampf um die rechtliche und factische Existenz der Cavallerie zwischen Regierung und Landtag, zwischen Vater und Mutter des doch in legitimer Ehe erzeugten Sohnes, stets heftiger entbrennen, die Mutter hat nun einmal einen unnatürlichen Haß auf denselben geworfen und da der Vater sich

standhaft weigert, mit Hand an ihn zu legen, versucht sie wiederholt den Kindesmord durch Entziehung der Nahrung.

War denn wirklich die Cavallerie-Schöpfung eine so unheilversprechende Geburt, daß sie, wenn auch dem Rechtsboden entsprossen, nicht fortzuleben verdiente?

Bis auf die neueste Zeit hat der Landtag auf diese Frage nur ein entschiedenes Ja! fort mit Schaden! zur Antwort gehabt; während die Regierung auf dem Rechtsboden fußend der Zweckmäßigkeitfrage mehr aus dem Wege zu gehen und die Entscheidung hinauszuschieben gesucht hat.

Durch diese bloß defensive Haltung gegenüber der energischen Offensive des Landtags mußte die Regierung nothwendig Terrain verlieren, den sehr positiven Angriffsgründen des Landtags konnte die Regierung nicht gleich handgreifliche entgegenstellen. Daß die Cavallerie wenigstens 20 bis 30,000 *R_h* jährlich mehr koste als die Infanterie, daß es schlimmer sei, einen Cavalleristen auf 3 Jahr, als drei Infanteristen auf 1½ Jahr ihrem Berufe zu entziehen und zu entfremden, galt für unumstößliche Wahrheit und verstand oder glaubte jedermann, wogegen die Gefahr, im Kriegsfall zwei Menschen für ein Pferd hinzugeben, als sehr entfernte Möglichkeit, eine Berufung auf „militairische Rücksichten“ gar als bloße Redensart erschien.

Die Position der Regierung ward insbesondere dadurch noch unhaltbarer, daß nach dem Erlöschen der Reichsgewalt das Interregnum und der Bundestag, bei dem Streben, alle Schöpfungen von 1848 zu beseitigen, nicht darnach angethan waren, auf Anrufen der Regierung für die Oldenburgische Cavallerie den Rechtsboden anzuerkennen und dieselbe in schützende Obhut zu nehmen. Um so weniger war es andererseits der Volksvertretung zu verdenken, wenn sie mit Ungestüm die Wiederabnahme einer verhaßten ihr aufgezwungenen Last verlangte, nachdem Nichts von alledem geblieben war, was sonst mit dem Tragen derselben hätte versöhnen können. Um so mehr mußte der zähe Widerstand der Regierung befremden und erbittern, je offenkundiger es war, daß sie nachgeben durfte, ohne von der Bundesgewalt wegen ihrer Nachgiebigkeit zur Verantwortung gezogen zu werden.

Daß demnach die Regierung nur aus bloßer Liebhaberei an den blanken Reitsoldaten, oder gar aus Caprice gegen die Wünsche des Landtags, die Cavallerie habe beibehalten wollen, hieße aber doch das Verhalten der Regierung sehr oberflächlich oder sehr böswillig beurtheilen. Dieselbe Gerechtigkeit, mit welcher wir voraussetzen, daß der Landtag seine Motive nur aus seiner Auffassung der wahren Interessen des Landes geschöpft habe, hat ohne Zweifel auch die Regierung für sich in Anspruch zu nehmen. Ein unbefangenes Urtheil wird sich durch die alltägliche Erfahrung nicht irre machen lassen, daß unter streitenden Partheien jede im guten Glauben ihren eigenen Gründen ein großes Gewicht beizulegen und die Gründe des Gegners gering zu achten pflegt.

VII.

Als das Jahr 1848 auch unserm Lande die langersehnte Verfassung gab und die Wahlordnung für die Volksvertretung nicht ständische Gliederung, sondern die Kopfzahl zur Basis erhielt, machte sich vielfach die Besorgniß laut, der Bauernlandtag, der allein aus solcher Wahlordnung hervorgehen könne, werde hier wie anderswo seine Aufgabe vornehmlich darin finden, zu allen Geldforderungen der Regierung Nein zu sagen, den Ring auf dem Geldbeutel zu bilden, den aufzuschieben die Regierung vergebens sich abmühen werde. So berechtigt derzeit auch uns diese Besorgniß erschien, um so mehr verdient es Anerkennung, daß sie nicht in Erfüllung gegangen. Trotz der überwiegend ländlichen Bevölkerung und trotz der starken Vertretung derselben in den Landtagen, haben die letzteren im Allgemeinen ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung und ihr Verweigerungsrecht zu Geldausgaben in anerkennenswerther loyaler Weise ausgeübt; es ist von ihnen die Bewilligung der größten Summen nicht geweigert worden, wenn es sich um die Erreichung gemeinnütziger Zwecke handelte.

Das Verdienst des Landtags wird dadurch nicht geschmälert, daß derselbe über die Geldkräfte eines Landes disponirt, dessen Vermögen und Credit, Dank der langjährigen gewissenhaften Verwaltung seiner Regenten, unangegriffen, dessen Steuern gering, dessen Einnahmequellen die solidesten in der Welt, dessen Schulden auf reichen Gewinn angelegte Capitalien sind.

Unter solchen Umständen muß es in der That in hohem Grade Wunder nehmen, daß der Landtag von den 20 bis 30,000 \mathcal{R} Mehrkosten der Cavallerie so entsetzlich viel Aufhebens gemacht und den unglückseligen, dem Lande so verderblich gewesenen Streit um dieselbe durch drei Ministerien und durch neun Landtage ganzer sieben Jahre lang hingezerrt hat.

Wir können es daher der Regierung nicht verdenken, wenn sie dem Geldpunkt um so weniger die vom Landtage beanspruchte Wichtigkeit hat einräumen wollen, als dieselbe sich bewußt war, durch anderseitige Einschränkungen denselben möglichst auf Null gebracht zu haben, um ihren Schützling zu retten. In dieser Beziehung wird auf die regierungsseitige Mittheilung an den sechsten Landtag (Anlagen Seite 744) hingewiesen, worin berechnet wird, daß anstatt der in dem Budget pro 1853 für die Cavallerie enthaltenen 77,600 \mathcal{R} die Unterhaltung einer entsprechenden Infanteriestellung (3 Infanteristen für einen Cavalleristen) 77,300 \mathcal{R} kosten würde; sowie denn überhaupt niemand bezweifelt zu haben scheint, daß das von der Regierung angenommene Provisorium wohlfeiler sei, als jedes Definitivum, mit oder ohne Cavalleriestellung. Auch uns drängt sich die Ueberzeugung auf, daß für den Landtag der Schwerpunkt seines Widerstandes gegen die Cavallerie in andern Motiven gelegen haben müsse, die denn auch in den Debatten wenn nicht zur leibhaftigen Erscheinung kommen, doch wie Gespenster umgehen, und zwar heraufbeschworen, vorzugsweise durch die Abg. Wibel I., Mölling und Böckel. Diese Herren haben von jeher sich geberdet, als hätten sie vor allen Andern das Privilegium, die Verfassung gegen die Angriffe der Regierung zu behüten und das „unter dem Steuerdruck seufzende Volk“ zu bemuttern und gegen fernere Erpressungen zu schützen. Deshalb haben dieselben denn auch nicht bloß den Geldforderungen bezüglich der Cavallerie, sondern so ziemlich allen Anträgen der Regierung ein beharrliches Nein entgegengesetzt. Ihrer Majestät Opposition, der Geist der stets verneint, ist ein nützliches Element parlamentarischer Versammlungen und Verhandlungen, der Sauerteig, der vor Fäulniß bewahrt, ein Schutz gegen Einseitigkeit und Langeweile, doch positiv unfruchtbar und ohne schöpferisches Vermögen. Als daher während der Flegeljahre

unseres Verfassungslebens diese principielle Negation die Majorität bildete, hätten, als einziges consequent-constitutionelles Remedium dagegen, aus dieser Majorität die Rathgeber der Krone genommen, und etwa Mölling die Justiz, Wibel die Finanzen und Böckel der Cultus anvertraut werden sollen, und es hätte sofort sich zeigen müssen, was die Herren denn eigentlich wollten, da man von ihnen nur erfuhr, was sie nicht wollten und daß sie Nichts wollten. Das Land hätte dann die Erfahrung machen können, welche segensreiche Wirksamkeit ein so componirtes Ministerium entfalten, und wie dasselbe den Beifall des Landes in höherem Grade als die drei Ministerien seit 1848, Schloifer, von Buttell, von Rössing, sich erwerben und die Majorität im Landtage sich erhalten werde. Die Probe ist indessen nicht gemacht und es wird jetzt von den Abgeordneten, die ein eigenes Urtheil haben, nicht mehr viel darauf gegeben, wenn der Abg. Böckel manchmal über die Sachen, häufiger über Personen und Worte, mit seinen Sarkasmen in wohlgefügter Rede die Versammlung erheitert; und der Abg. Mölling theilt längst das Schicksal der Cassandra, mit seinen endlosen Lamentationen über die abschüssige Ebene der Reaction, auf welcher die Regierung Volk und Land unaufhaltsam nun schon seit sieben Jahren dem Abgrunde zuführt. — *Jean qui rit et Jean qui pleure.*

Wir wünschten den Declamationen des Abg. Wibel über die schmucken Reitsoldaten mit den himmelblauen Röcken, den flirrenden Sporen und den blizenden Helmen dieselbe Bedeutungslosigkeit beilegen zu dürfen, halten uns aber überzeugt, daß in diesem kindischen Spiel ein tiefer Sinn verborgen, mit dieser Phrase einem tiefen und verbreiteten Gefühl der Ausdruck gegeben ist.

VIII.

Der ehrenfeste und schlicht bürgerliche Sinn des Oldenburgischen Volkes fühlt den stärksten Widerwillen gegen alles Junkerthum und empört sich schon gegen die bloße Möglichkeit, auch unsere Cavallerie könne eine Pflanzschule desselben werden, als eine Art hochmüthiger Garde vor den andern Waffen etwas voraus haben, das von jeher so glücklich bestandene friedliche Verhältniß des Militärs zum Bürgerstande stören wollen oder gar

sollen. Diese Furcht, wenn sie wirklich vorhanden, könnte allein schon den Widerstand gegen die Cavallerie hinreichend erklären. Wir halten aber diese Furcht für unbegründet. Das Gespenst des Junkerthums wird wie alle Gespenster vor näherer Beleuchtung verschwinden. Nichts vor allen Dingen berechtigt zu dem Glauben, daß die Anlegung einer solchen Pflanzschule beabsichtigt und gewünscht werde. Die Sorgfalt, die schützende und pflegende Hand des Fürsten, ist für ein kleines Corps Lebensbedingung und muß demselben wirksamere Hebel mannichfacher Art, die einer größern Armee innern Halt geben, nothdürftig ersetzen. Dieser Fürsorge hat sich bisher auch unser kleines Corps zu erfreuen gehabt, und dieselbe wird sich ohne Zweifel gleichermaßen auch auf die Cavallerie erstrecken, ohne irgendwie das Emporkommen eines Junkerthums in derselben begünstigen zu wollen. Auch wüßten wir nicht, woher denn die Pflänzlinge für ein Junkerthum genommen werden sollten. Die Ergänzung des Corps geschieht bei allen 3 Waffen aus ganz denselben Elementen, den Söhnen des Landes; nur bei der Errichtung des Regiments sind aus fremden Diensten drei Officiere und zwar bürgerlicher Abkunft engagirt, und es ist männiglich bekannt, daß unser sonst so gesegnetes Land an nichts ärmer ist, und nichts weniger hervorbringt, als Junker und „kleine Herren;“ fremder Einschub hat seit Errichtung des Regiments weder stattgefunden noch scheint derselbe beabsichtigt, da die beiden jetzt in demselben dienenden Officiersaspiranten hiesigen Bürgerfamilien angehören.

Ferner ist der Widerwille gegen die Cavallerie dadurch außerordentlich verstärkt worden, daß, nach allgemeiner Annahme, die unberechtigte Existenz derselben sehr wesentliche Interessen der Infanterie, insbesondere des Officiercorps derselben empfindlich verletzte. Aber auch diese Annahme beruht im Grunde auf einer irrthümlichen Auffassung. Die Vermehrung des Contingents auf 2% der neuen Bevölkerung im Anfang des Jahrs 1849 hatte nicht allein die Errichtung des Reiter-Regiments, sondern auch eine Vergrößerung der Infanterie-Formation auf fünf Bataillone zur Folge. Diese vergrößerte Formation so wie die Mobilmachung von drei Bataillonen der Infanterie veranlaßten in derselben eben so natürlich zahlreiche Beförderungen, als selbstredend die dem-

nächstige Demobilisirung und die bald darauf folgende Zurückführung der Formation auf $1\frac{1}{2}\%$ der alten Bundesmatrikel eine allerdings sehr empfindliche Stockung im Avancement auf längere Zeit zu Wege bringen mußte; eine Reaction übrigens, wie dieselbe bei Demobilisirungen und Reductionen zu allen Zeiten und in allen Truppen eingetreten ist und stets eintreten wird. Wäre zu dieser Zeit durch Wiederabschaffung der Cavallerie ein Infanterie-Bataillon mehr erhalten worden, so hätte die Infanterie die erwähnten Nachteile freilich weniger schmerzlich empfunden; man kann diese theilnehmend beklagen, kann die derzeitige Unzufriedenheit der Infanterie-Officiere entschuldigen und es erklärbar finden, daß diese Unzufriedenheit hie und da in unverhohlener Weise gegen die Cavallerie sich Luft gemacht hat, aber ein Argument für die Nothwendigkeit, die Cavallerie wieder abzuschaffen, können denn doch solche persönliche und vorübergehende Verhältnisse unmöglich abgeben wollen. Die Cavallerie war ins Leben getreten ohne Benachtheiligung der Infanterie, sie zu vernichten bloß zu Gunsten der Infanterie hätte der Regierung nicht zugemuthet werden sollen, besonders weil von Bundes wegen sehr bald die Cavalleriestellung vorgeschrieben, also ihre Wiedereinführung, mit einer alsdann doppelt empfindlichen Reduction der Infanterie, nothwendig werden konnte.

Sobald nämlich der Bundestag mit der Bundes-Militair-commission wieder hergestellt war, beschäftigte sich die letztere mit der Revision der Bundeskriegsverfassung, und es galt allgemein für ausgemacht und ist durch den Erfolg bestätigt, daß mit einer bedeutenden Verstärkung des Bundesheers zugleich die gänzliche Aufhebung aller bisherigen Befreiungen und Ausnahmen hinsichtlich der Cavallerie und Artilleriestellung vom Bunde werde beschlossen werden. Dem Landtage ist der Ruhm nicht streitig zu machen, vorhergesehen, oder doch vorhergesagt zu haben, daß dieser Beschluß nicht so bald zu erwarten sei; daraus folgt aber durchaus nicht; daß unter dieser Vorausicht die Cavallerie immerhin 1850 hätte abgeschafft werden sollen, um sie im Jahr 1856 wieder auferstehen zu lassen. Die dadurch scheinbar bewirkte, von der Regierung in diesem Betrage für das Provisorium jedoch nie als richtig eingeräumte Ersparniß von 20 bis 30,000 *R* während sechs Jahre

würde durch die unvermeidlichen Verluste beim Verkauf und Wiederankauf des Materials, bei Entlassung und Wiederannahme des Personals, wenn nicht ganz, doch zu einem großen Theile eingebüßt worden sein, und andertheils würde ein dennoch bleibender Geldgewinn gegen die Opfer und Nachtheile nicht in Betracht kommen dürfen, die ein solches Experiment der Auflösung und Wiedererrichtung eines Truppenkörpers immer im Gefolge hat, und die hier noch ganz besonders dadurch verstärkt wären, daß der Wiedereinführung der Cavallerie nothwendig ein Infanterie-Bataillon zum Opfer hätte fallen müssen. Nur eine oberflächliche und herzlose Beurtheilung kann ein solches Experiment, was nicht bloß Cassen-Interessen berührt, sondern bei dem die Existenz und das Wohl und Wehe vieler betheiligten Personen auf dem Spiele steht, und wovon eine Desorganisation aller Formationsverhältnisse auf längere Zeit unzertrennbar ist, wie ein bloßes Rechenexempel betrachten wollen.

Nach unserm unbefangenen und wie wir glauben wohlbegründeten Urtheil durfte die Cavallerie nicht abgeschafft werden, so lange es zweifelhaft war, daß sie auch abgeschafft bleiben könne. Der weiter oben erwähnte gegen die Regierung erhobene Vorwurf, die Cavallerie so lange beibehalten zu haben, bis deren Abschaffung unmöglich geworden, drückt demnach eine vollständige Rechtfertigung des Verhaltens der Regierung aus. Sobald eingeräumt wird, daß die Cavallerie jetzt beibehalten werden muß, gleichviel ob durch Bundesbeschluß oder durch die Interessen des Landes geboten, kann auch nicht geleugnet werden, daß die Vernichtung derselben vor ein paar Jahren eine höchst verkehrte und verderbliche Maßregel gewesen wäre.

IX.

Wir zweifeln nicht, daß manche Leute glauben, oder zu glauben vorgeben werden, nur weil Oldenburg die Cavallerie einmal gehabt, sei deren Beibehaltung befohlen worden; hätte man sie zur rechten Zeit abgeschafft, würde ihre Wiedereinführung nie verlangt sein. Diese Leute schlagen denn doch offenbar das Gewicht Oldenburgs und dessen Einfluß auf die Verhandlungen und Beschlüsse in Frankfurt zu hoch an, wenn sie im Ernst der Ansicht sind, der suspendirte § 18 der revidirten Bundes-Kriegsverfassung, welcher alle

feitherigen Ausnahmen und Befreiungen auch für die allerkleinsten Bundesstaaten aufhebt, hätte in seinem Princip der gleichen Verpflichtung Aller durch die Bemühungen Oldenburgs eine Aenderung erhalten, zu Gunsten Oldenburgs eine Ausnahme machen können. Daß der § 18 vorläufig noch zurückgestellt, also noch nicht Bundesbeschluß geworden, läßt nicht die Annahme zu, als könnte das in demselben ausgesprochene Princip der Unzulässigkeit aller Ausnahmen doch noch wieder aufgegeben werden; denn über die Aufrechthaltung und strenge Durchführung dieses Principis ist in der Bundes-Militaircommission Einstimmigkeit vorhanden gewesen. Der § 18 wird also, wie auch der Finanzausschuß in seiner Mehrheit (zehnter Landtag Anl. S. 218) nach der ihm gewordenen Kenntniß der ganzen Sachlage ausdrücklich anerkennt, sicherlich die Cavalleriestellung von Oldenburg verlangen, bis dahin ist aber die Beibehaltung derselben durch den Bundesbeschluß vom 4. Jan. 1855 ausdrücklich geboten worden.

Obgleich diesem für das Provisorium schon vorhandenen und für das Definitivum in sichere Aussicht stehenden bundesgesetzlichen Zwange gegenüber die Frage überflüssig geworden, ob Oldenburg es in seinem Interesse findet, die Cavallerie in natura zu stellen, oder dieselbe wie früher durch die dreifache Anzahl Infanteristen zu ersetzen, so ist dennoch die Erörterung auch dieser Zweckmäßigkeitsfrage immer noch in so fern von Werth, als sich daraus ergeben muß, ob Oldenburg aus freier Wahl sich für die ihm zwangsweise aufgelegte Leistung hätte entscheiden müssen.

Die Umstände, welche bei der Beurtheilung dieser Frage in Betracht kommen, haben in neuester Zeit durch den Bundesbeschluß vom 15. November 1855 eine wesentliche Aenderung erlitten; derselbe stellt nämlich den ausgesetzten § 22 der revidirten Bundes-Kriegsverfassung fest, und bestimmt die Gesamtpräsenz, welche für jeden einzelnen Mann einzuhalten ist:

bei der Infanterie auf $2\frac{1}{2}$ wenigstens 2 Jahre

bei der Reiterei auf $3\frac{1}{2}$ wenigstens 3 Jahre.

Verwandelt daher Oldenburg seine Cavalleriequote in die dreifache Anzahl Infanteristen, und beabsichtigt, wie vorauszusetzen, die Regierung auch nur das geringste zulässige Minimum der Präsenzzeit einzuführen, so müssen doch anstatt eines Cavalleristen

auf drei Jahre, drei Infanteristen zusammen auf sechs Jahre bei der Fahne bleiben; oder mit andern Worten: anstatt, daß jährlich 77 Rekruten bei der Cavallerie auf 3 Jahre in effectiven Dienst treten, müssen 230 Rekruten auf 2 Jahre bei der Infanterie eingereicht werden.

Daß diese Verlängerung der Präsenz bei der Infanterie auch auf den Kostenpunkt einen erheblichen Einfluß haben müsse, liegt auf der Hand, wenn auch der Unterschied sich durchaus nicht so einfach aus einer Vergleichung der jährlichen Unterhaltungskosten eines Cavalleristen mit denen von drei Infanteristen entwickeln läßt. Sehr richtig hat schon der Regierungs-Commissair Plate dem dritten Landtage (Seite 409) gesagt, daß sich darüber nur ein begründetes Urtheil aussprechen lasse, wenn man zwei Formationen neben einander aufstelle, die eine die Oldenburgische Bundesleistung mit Cavalleriestellung, die andere die Bundesleistung ohne Cavalleriestellung und dafür so viel Infanterie mehr; werden für beide Formationen dann sowohl für den Kriegs- als Friedensfuß die Kosten berechnet, so ist eine Vergleichung derselben möglich.

Der Regierungs-Commissair Meinardus macht dieselbe Bemerkung (zehnter Landtag Anl. Seite 222) und fügt hinzu, daß eine solche Berechnung nicht allein viel Arbeit erfordere, sondern es auch dem Ausschuß und Landtage nicht leicht sein werde, sich von der Richtigkeit zu überzeugen; theilt aber zugleich eine andere Berechnung mit, die auch nach unserer Ansicht der Wahrheit nahe kommen muß. Diese Berechnung geht davon aus, daß eine Infanterie-Formation von der Stärke der dreifachen Cavalleriequote verhältnißmäßig eben so theuer kommen müsse, als die vorhandene Infanterie-Formation. Die jährlichen normalen Kosten der vorhandenen Infanterie-Formation betragen nach dem „Regulativ des bleibenden Bedarfs etc.“ welches dem neunten Landtage (Anl. Seite 881) mitgetheilt worden ist, unter Berücksichtigung der verlängerten Präsenz, 186,630 *Rth.* Diese Summe wird durch die Formation der ursprünglichen Infanteriequote von 2,905 Mann erforderlich, mithin müssen die nach denselben Grundsätzen organisirten 1,380 Infanteristen, welche für die 460 Cavalleristen zu stellen wären, einen Kostenaufwand von 88,657 *Rth.* verursachen. Da nun das „Regulativ“ die normalen jährlichen

Kosten der Cavallerie zu 90,387 *R* berechnet, so ergeben sich hiernach nur 1,700 *R* Mehrkosten der Cavallerie. Diese Differenz soll aber dadurch mehr als ausgeglichen werden, daß die normalen Kosten der Cavallerie im „Regulativ“ zu hoch berechnet sind, wegen der darunter begriffenen Ausgaben für einige Mannschaft des Infanterie-Trains, die bei der Cavallerie ausgebildet und verpflegt wird, und dadurch, daß die dreifache Kopfzahl auch ein vergrößertes Material für Munitions- und Proviantcolonnen, Lazarethwesen zc. verursachen würde.

Die Voraussetzung, welche dieser Berechnung zum Grunde liegt (nämlich: kosten 2905 Mann so viel, so kosten 1380 Mann so viel) kann nicht mit der Einrede angefochten werden, daß in die Cadres der vorhandenen Infanterie-Formation die für die Cavallerie hinzukommenden 1380 Mann, wenn nicht ganz, doch zum Theil untergebracht werden könnten; denn die Bataillone sind so schon bei der hier regimentairen zweigliedrigen Aufstellung reichlich stark. Eine Organisation der gesamten Infanterie ($2905 + 1380 = 4285$) würde in nicht weniger als fünf Bataillonen bestehen können; die vorhandenen drei Bataillone müßten also um zwei vermehrt und demzufolge die Kosten der Infanterie noch um weit mehr erhöht werden, als die obige Berechnung ausweist. Für die vom Regierungs-Commissair gemachte Berechnung spricht ferner, daß die beiden Hauptgrundlagen derselben, nämlich die „Organisation des Truppencorps“ und das „Regulativ über den bleibenden Bedarf“, nicht erst zu diesem speciellen Zweck festgestellt worden sind, sondern bereits längst gegeben und frühern Landtagen mitgetheilt waren; wie wir denn auch zu der Ansicht des Abg. Pancraz (zehnter Landtag S. 108) uns bekennen müssen, daß die Berechnung schon um deswillen als richtig anzunehmen sein werde, weil die Opposition es nicht vermocht habe, eine andere ihren Zwecken besser entsprechende aufzustellen, wozu es derselben an dem guten Willen gewiß nicht gefehlt hätte.

X.

Wir wollen es indessen nochmals laut und ausdrücklich aussprechen, daß wir dem Geldpunkt in dieser Frage eine außerordentlich geringe Bedeutung beilegen, daß wir in derselben einige tausend Thaler für Nichts achten. So gewiß der Landtag das Recht und

die Verpflichtung hat, über die Geldinteressen des Landes zu wachen, so gewiß giebt es höhere und heiligere Interessen, die den Geldinteressen stets vorgehen müssen.

In der That, wer die Geschichte der Oldb. Cavalleriefrage nicht mit erlebt hat, muß sich über die Volksvertretung eines wohlhabenden aber an Menschen armen Landes wundern, daß dieselbe sich stets den Anschein gegeben hat, lieber die Söhne als das Geld hergeben zu wollen. Aber die Wahrheit ist, daß man sich bis zum Jahr 1849 eigentlich um diese Angelegenheit gar nicht bekümmert hat. Trotz der in öffentlichen Blättern vor 1848 wiederholt aufgetretenen Ansicht, daß für unser Land die Original-Reiterstellung vortheilhafter sei, hat keiner von den nachherigen Widersachern der Cavallerie seine entgegengesetzte Ansicht auf demselben Wege, dem einzigen damals offenen für die Besprechung gemeinnütziger Fragen, laut werden lassen. Was hat diese frühere Gleichgültigkeit in die nachherige eifrige Partheinahme verwandelt, was allmählig die Stimmung des Volks so gegen die Cavallerie einnehmen können? Nach unserer Ueberzeugung liegt davon die Erklärung in einem Zusammentreffen von mancherlei Umständen, als da sind: die damals allgemeine oppositionelle Haltung gegen die Regierungen, der schon eintretende Umschlag in den politischen Verhältnissen, die Reaction gegen die Bestrebungen von 1848 und die Vernichtung der auf sie gesetzten Hoffnungen, insbesondere auch die nothwendig gewordene Reduction der Infanterie und die dadurch in derselben erregte Unzufriedenheit. Theils die geschickte Benützung, theils die natürliche Wirkung dieser Umstände machen allein den Widerwillen gegen die Cavallerie erklärbar. Das Bestehen auf Abschaffung der Cavallerie, d. h. einer Maßregel, nach welcher vom Lande jährlich 230 anstatt 77 Rekruten gefordert werden müssen, erscheint uns für gewissenhafte Männer nur so lange möglich, als sie über die Tragweite und die Bedeutung derselben gänzlich im Unklaren sind.

Der Landtag hat im Rekrutirungsgesetz die Ungerechtigkeit der Exemptionen aufgehoben, weil für jeden Eximirten ein sonst Befreiter eingestellt werden mußte; er soll an dem Entwurf des Einkommensteuer-Gesetzes die Kopfsteuer gemißbilligt haben, weil dieselbe vorzugsweise den Unbegüterten treffen würde. Wie reimt

sich mit diesem Wohlwollen die außerordentliche Menschensteuer, welche er durch Verwandlung der Cavallerie in die dreifache Infanterie der Bevölkerung auflegen will, von der sich zwar der Wohlhabende durch Stellvertretung freikaufen kann, die aber der Unbemittelte in natura ableisten muß und zwar den Umständen nach mit Gesundheit und Leben? Diese Frage ist um so beherzigenswerther als nach dem Wahlgeseß der wohlhabendere Theil der Bevölkerung den größten Einfluß auf die Wahlen übt, als insbesondere unsere wohlhabenderen Landleute die Ernennung der Mehrzahl der Abgeordneten in der Hand haben. Es hieße den ehrenhaften Sinn ihrer Committenten verkennen, wenn die Abgeordneten glaubten, in deren Geiste zu handeln, indem sie der Bevölkerung eine persönliche Leistung an den Staat auflegten, von welcher gerade diejenigen, die auf die Wahlen nur einen geringen Einfluß üben, sich nicht durch Geld befreien könnten.

Die Ableistung der Wehrpflicht wird von dem Einzelnen, den das Loos trifft, immer für eine Last gehalten und wegen der damit verbundenen Arbeits- und Gewerbstörung in der Regel recht schmerzhaft empfunden werden, und Wenige werden mit dem Abg. Bibel (vereinb. Landtag 1849, Febr. 13.) darin einverstanden sein, daß der Eintritt in den Kriegsdienst für den Einzelnen eher wie eine Vergünstigung, denn als eine Gefahr zu betrachten sei und daß so viele als ohne zu große Kosten irgend möglich in den Waffen geübt werden sollten; unter Hindeutung auf die in jener Zeit bis zur Abgeschmacktheit gemißbrauchte Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung. Eine richtige National-Oekonomie wird die Dienstverpflichtung auf möglichst wenig Menschen und möglichst kurze Zeit zu beschränken suchen und daher in der vermehrten Infanteriestellung die entschiedensten Nachtheile finden müssen.

Im Kriege würden sich dieselben Nachtheile in wahrhaft erschreckender Weise zeigen, wenn man bedenkt, daß der vermehrte Aufwand an Geld- und Menschenkräften gegen den Friedensfuß im Kriege ganz unverhältnißmäßig viel höher bei der Infanterie ist, als bei der Cavallerie, indem der gewöhnliche Präsentstand bei der ersteren um das dreifache, bei der letzteren nur um ein Fünftel bis ein Viertel für den Feldfuß vermehrt wird. Ferner zeigt die Kriegsgeschichte, daß die Infanterie doppelt, oder dreifach so starke

Verluste zu haben pflegt als die Cavallerie. Das liegt nicht in Zufälligkeiten, sondern in der Verwendungsart der beiden Waffen. Während im Gefecht die Infanterie fast immer lange Zeit im feindlichen Feuer bleibt, weil selbst die energischeren Offensiv-Acte sich wegen der Langsamkeit der Bewegung in die Länge ziehen, kann die Cavallerie, vermöge ihrer fünfmal raschern Schnelligkeit, außer in den kurzen Momenten der Attacke, fast immer außerhalb desselben gehalten werden; sowie die Strapazen der Märsche die Infanterie bei weitem mehr angreifen und eine Menge von Krankheiten hervorrufen, denen der Cavallerist viel weniger ausgesetzt ist. Für alle Verluste an Menschen und Material ist natürlich ein verhältnißmäßiger Nachschub zu leisten. Man schickt also nicht nur 1380 Landesfinder anstatt 460 in die Gefahren und Beschwerden eines vielleicht unpolitischen Krieges, und man giebt nicht allein drei Leben anstatt eines preis, sondern man riskirt den Verlust von sechs bis neun Mann nebst Material, wo man mit einem Einzigen hätte reichen können. Unser Land hat denn doch wahrlich nicht einen so großen Ueberfluß an Menschen, daß wir solche Experimente wagen dürften; das kann Niemand wollen, als wer nichts von der Sache versteht; Niemand der über diese Seite derselben nur halbwegs unterrichtet ist und nachgedacht hat, wird es vor seinem Gewissen verantworten können.

Elihu Burrit und Genossen werden wohl noch manche Generation hindurch in ihrem Berufe arbeiten, noch ganze Olivenwälder entblättern müssen, ehe sie die Völker der Erde ganz von Streit und Krieg entwöhnt und den ewigen Frieden in die Welt gebracht haben werden. So lange werden auch wir noch Soldaten halten und zwar für den Krieg halten und auch vorbereiten müssen. Die für den Krieg erforderliche Vorbereitung führt uns auf die „militairischen Rücksichten“, aus welchen die Cavalleriestellung für Oldenburg nothwendig ist.

XI.

Die beste Ausbildung für den Krieg gewährt ohne Zweifel der Krieg selbst; da aber glücklicher Weise unter civilisirten Völkern der Friedenszustand die Regel, der Kriegszustand die Ausnahme bildet, so muß auf Mittel Bedacht genommen werden, auch im

Frieden ein Studium des Kriegs möglich zu machen, besonders wenn, wie jetzt in fast allen Deutschen Truppen, ein langer Frieden alle Kriegserfahrungen so ziemlich aufgezehrt hat.

Als einzigen wenn auch schwachen Ersatz für die im Frieden nicht zu erwerbende Kriegsgewohnheit bieten sich die sogenannten Felddienstübungen oder Manöver dar, welche über die mechanischen Fertigkeiten des Exercirens und Evolutionirens hinaus, ein möglichst anschauliches Bild geben sollen, von den vielfältigen Erscheinungen und Ereignissen des Kriegslebens, damit jeder Soldat, besonders aber jeder Führer, auf welcher Sprosse der militärischen Stufenleiter er stehe, sich mit diesen Erscheinungen im Voraus vertraut mache, sein Urtheil an ihnen übe, sich Selbstverständigkeit im Urtheilen und Handeln aneigne, und in verwickelten Lagen sich helfen lerne und den Kopf nicht verliere.

Übungen dieser Art und Wirkung können aber im Frieden mit bloßer Infanterie und Artillerie nicht vorgenommen werden. Im Kriege werden fast alle bedeutenderen Acte von Abtheilungen ausgeführt, welche aus den drei Haupt-Truppengattungen zusammengesetzt sind. Nur ein Truppencorps, welches diese Hauptbestandtheile eines tactischen Organismus besitzt, kann im Ganzen wie im Einzelnen zu einer Brauchbarkeit sich ausbilden, welche ihm einen ehrenvollen Platz im Bundesheere sichert, kann insbesondere den Führern hoch und niedrig Gelegenheit geben, sich für die Ausfüllung ihres Postens im Kriege geschickt zu machen. Jeder Führer bis zum Lieutenant hinab kann alle Tage in den Fall kommen, ein Commando über gemischte Waffen übernehmen zu müssen; wie kann derselbe aber in einem Verhältniß handelnd auftreten, welches er kaum vom Anschauen, nicht aus eigener Praxis, kennt, in welchem er also nothwendig sich blamiren und Schaden anrichten muß, Schaden der fast immer zugleich das Ganze trifft.

Welche Verwendung das Oldenburgische Truppencorps beim Ausbruch eines Krieges erhalten, welcher Platz ihm in der Gruppierung des Bundesheers angewiesen werde, wird stets von seiner Leistungsfähigkeit abhängen. Besitzt es in seiner aus allen drei Waffen bestehenden Organisation die Mittel zur allseitigen Ausbildung für den Krieg, und sind diese Mittel ordentlich benutzt, so ist unser Contingent wenigstens vor Unterstecken und Verfrü-

melung gesichert. Wird es dann auch nicht den großen tactischen Reserven, den gesonderten Infanterie-, Artillerie-, und Cavallerie-Massen zugetheilt, so bildet es doch immer ein respectables Ganzes, an das sich eher kleinere Contingente, die vorzugsweise aus Infanterie bestehen dürften, anschließen werden, und es ist im Stande, einen möglichst selbstständigen Körper mit möglichst selbstständiger Aufgabe zu bilden. Das ist ein Verhältniß, wie ein kleines Contingent es am meisten wünschen muß, in welchem es Ehre erwerben und in welchem auch für das sonstige Wohl desselben seitens der Führer am Besten kräftig gesorgt werden kann. Und gerade für ein solches Verhältniß ist uns eigne Cavallerie um so unentbehrlicher, als diese Waffe sonst in der Brigade offenbar ungenügend vertreten sein würde, nämlich, bei der Unmöglichkeit, daß Bremen und Lübeck künftig ihre Cavalleriequote selbst stellen können, mit nur 243 Hamburgischen Reitern auf 7359 Mann! Es würde mithin der Brigade, also vorzugsweise unserm Contingente, noch ein ganz fremdes im Frieden außer aller Beziehung mit den übrigen gewesenes Element für den wichtigen Dienst der sogenannten Divisionscavallerie im Kriege zugetheilt werden müssen.

Die Divisionscavallerie ist der Infanterie das, was der Artillerie die Bedeckung; sie ist die permanente Unterstützung derselben bis in die kleinsten Detailbeziehungen der Kriegsthätigkeit hinab; sie gehört ihr ganz an, lebt und stirbt mit ihr, ist mit ihr, wie ein geistreicher militairischer Schriftsteller es ausdrückt, in unauflösllicher Ehe verbunden. Gerade bei diesem intimen Dienstverhältniß ist es von dem größten Werthe, daß die Divisionscavallerie nicht bloß der Brigade zukommandirt sei, ohne vorhandenen Anhalt in derselben, sondern daß sie zu den andern Waffen der Brigade in den nächsten Beziehungen schon gestanden, daß namentlich die Officiere in kameradschaftlichen Verhältnissen zusammen gelebt haben, daß Landsmannschaft und gemeinschaftliche Heimath Alle vereinige, mit einem Wort, in unserm Fall, daß die Divisionscavallerie Oldenburgischen Ursprungs sei.

Der Zweck allseitiger militairischer Ausbildung, insbesondere der Führer durch Uebungen in allen drei Waffen, kann durch Theilnahme an fremden Manövers, durch Heranziehung fremder Cavallerie zu der unsrigen, immer nur sehr mangelhaft erreicht

werden, angenommen auch, was sehr zweifelhaft, diese Aushülfe könnte recht häufig zur Anwendung kommen. Obnehin ist nicht der mindeste Grund dazu vorhanden, aus der Fremde zu beziehen, was wir eben so gut bei uns selbst haben können.

Daß wir das Material zu einer guten Cavallerie im Lande besitzen, unterliegt keinem Zweifel. Die Mannschaft dürfte im Allgemeinen desselben Schlages sein, wie in der Hannoverschen und Holsteinischen Cavallerie, die stets eines guten Rufes genossen haben; auch das Zeugniß der bei Errichtung des Regiments thätig gewesenen Preussischen Officiere spricht für die Qualification unsrer Leute für den Cavalleriedienst. Die anfängliche Abneigung gegen den Eintritt in die Cavallerie fängt schon an sich zu verlieren und muß ohne Zweifel viel auf die längere Dienstzeit in derselben, zum Theil auch auf die künstlich zu Wege gebrachte feindselige Haltung des Landes gegen dieselbe, geschoben werden. Ursprüngliche Unlust für die Waffe, für den Dienst bei Pferden, kann es nicht sein, weil die Rekruten sich stets zum Dienst bei den Fahrkanoniren drängen. Die Pferde, welche im Herzogthum gezüchtet werden, sind allerdings der Mehrzahl nach Wagenpferde, in einigen Districten ist man jedoch bekantlich auch auf Erzielung von Reitpferden bedacht, und leidet es keinen Zweifel, daß das Reiter-Regiment hier auf die Züchtung nur günstigen Einfluß üben könne. Dem sei übrigens wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß die 36 Pferde, deren das Regiment jährlich als Remonten bedarf, stets in allen Ansprüchen vollkommen genügender Beschaffenheit von Oldenburgischen Züchtern zu beziehen sein werden.

Durch die Nachweisung, welche wir versucht haben, daß die eigene Cavalleriestellung für das Oldenburgische Truppencorps ein technisches Bedürfniß sei, bleibt die Frage ganz unberührt, ob die Cavallerie überhaupt, besonders in Folge der großen Vervollkommnung der Schußwaffen, in neuerer Zeit an Bedeutung verloren habe. Man kann diese Frage unbedingt bejahen, ohne damit einzuräumen, daß die Cavallerie für Oldenburg überflüssig sei, eine Consequenz, die komischerweise im Landtage so oft gezogen ist, unter mißbräuchlicher Berufung auf die Autorität des „alten deutschen Officiers“, der die Zwecke, zu denen seine Worte citirt worden sind, schwerlich gut heißen würde. Ein absolut bestes An-

zahlverhältniß der verschiedenen Waffen zu einander ist gar nicht festzusetzen, als zu sehr von den jedesmaligen Gefechts- und Terrain-Verhältnissen abhängig. In dem deutschen Bundesheer betrug die Cavallerie bisher $\frac{1}{7}$ des Ganzen und von diesem normalen Verhältniß wird sich auch die Cavallerie anderer Armeen nicht sehr entfernen. Keine Europäische Macht hat unserm Wissens in neuerer Zeit die Reiterei reducirt, trotz der vorgeschrittenen Bodencultur und der verbesserten Schußwaffe, und ungeachtet alle Staaten aus Rücksicht auf ihre Finanzen Ursache hätten, die im Frieden theuerste Waffe zu vermindern, wenn sie nicht glauben müßten, die Kriegstüchtigkeit ihrer Heere dadurch zu gefährden. Das Urtheil über die Leistungsfähigkeit der Cavallerie darf nicht von ihrer Verwendung in den Schleswig-Holsteinischen Kriegen hergenommen werden, denn derartige Kriegstheater giebt es wenige. Ohnehin ist es unschwer einzusehen, daß durch die weitere Entfernung, in welcher die verbesserte Schießwaffe die Infanterie im stehenden Gefecht auseinanderhält, die Bedeutung der Cavallerie als der schnellsten Waffe eher erhöht als vermindert wird.

Die revidirte Bundes-Kriegsverfassung setzt das Verhältniß der Cavallerie auf $\frac{1}{8}$ des Ganzen fest; das muß auch Oldenburg stellen, das ist seine Verpflichtung gegen die Gesamtheit und dieser Verpflichtung sich zu entziehen, würde nicht allein staatsökonomisch und militärisch nicht zu rechtfertigen, es würde auch ein politischer Fehler sein. Denn jeder Versuch der Art ist ein Trachten nach eigenem Vortheil auf Kosten der Bundesgenossen, und giebt diesen gegenüber gewiß keine ehrenhafte Position. Wem solcher Versuch auch gelingt, der hat davon keinen Gewinn, wie denn eine mangelhafte Erfüllung der Bundespflichten, insbesondere in der Contingentsstellung, den kleinen Staaten noch niemals Gewinn gebracht hat. Außer der nächsten Folge, Einbuße an Einfluß auf die Bundesangelegenheiten, haben sie zu gewärtigen, daß sie gelegentlich bei den Friedensschlüssen nach politischen Krisen von ihren Bundesgenossen zur Ausgleichung geopfert werden, wovon die Geschichte Beispiele genug enthält.

XII.

Die Ueberzeugung, daß die Cavalleriestellung für unser Land eine Nothwendigkeit sei, wenigstens eine solche, in Folge der bei

der Infanterie verlängerten Präsenzzeit jetzt geworden sei, hat der 10te Landtag durch Ablehnung des Antrags: die Regierung möge noch ferner auf Abschaffung der Cavallerie hinwirken, ausgesprochen, und damit die Frage: ob Cavallerie zu halten? hoffentlich für immer abgethan; nur wie und wo dieselbe unterzubringen, ist noch unentschieden geblieben. Die Regierung will für zwei Schwadronen ein definitives Casernement auf der Osternburg bei Oldenburg einrichten, die dritte Schwadron vorläufig versuchsweise an einem andern Orte des Herzogthums unterbringen. Im Landtage dagegen ist die Absicht stark vertreten, die vorhandenen Räumlichkeiten in Barel und Zever zu einer provisorischen, wo möglich zu einer definitiven Unterbringung von zwei Schwadronen zu benutzen; besonders Zever möchte man wenigstens eine Schwadron, als Ersatz für die durch Aufhebung von Behörden erlittenen Verluste, zuwenden. Wesentlich aus diesen Motiven lehnte der Landtag in der ersten Berathung dieser Angelegenheit eine Geldbewilligung zur Zeit ganz ab, und ersuchte die Regierung, nach vorgenommener Untersuchung der in andern Theilen des Landes vorhandenen und nützlich zu machenden Baulichkeiten einen Anschlag über die Einrichtungskosten derselben dem Landtage vorzulegen.

Das Resultat einer zweiten auf Veranlassung der Regierung stattgehabten Verhandlung war der Landtagsbeschluß: auf den Antrag wegen des Casernenbaus überhaupt einzutreten und zum Beginn desselben die Verwendung im Militäretat vorhandener 25,000 *R* zu genehmigen.

Beide Beschlüsse, sowohl der nach der ersten, als der nach der zweiten Berathung des Gegenstandes, sind mit 24 gegen 22 Stimmen gefaßt worden, es sind nämlich zwei Abgeordnete, welche in der ersten Abstimmung zur Majorität gehörten, bei der zweiten Abstimmung zur bisherigen Minorität übergegangen und haben dieselbe dadurch zur Majorität gemacht.

Es ist gewiß keine müßige Frage, ob die beiden Abgeordneten durch ihren Uebergang von einem Lager in das andere im Interesse des Landes gehandelt haben oder nicht, welche Frage mit der zusammenfällt, ob die Landtagsbeschlüsse erster oder zweiter Ab-

stimmung in ihren nothwendigen Folgen mehr dem Wohl des Landes entsprechen.

Wir haben den beiden Abgeordneten Glück zu wünschen, daß sie nicht Beamte sind; sonst würde ihr Meinungswechsel nach der Theorie des Abgeordneten Böckel aus ihrer Abhängigkeit als Beamte sehr einfach zu erklären sein, und darüber ein Wort weiter zu verlieren, wäre überflüssig. Aber jeder Zweifel, daß der Oldenburgische Beamte nicht stets seines Eides als Abgeordneter eingedenk sei, und überall, wo seine Ueberzeugung ihn dazu leitet, den Ansichten der Regierung entgegen trete, und ohne Gefahr entgegen treten dürfe, ist durchaus unberechtigt, durch die ganze Geschichte des Landtags in unzähligen Beispielen widerlegt und daher eine unwürdige Verdächtigung. Ein ehrenwertherer Beamtenstand als der Oldenburgische, und eine Regierung, die sich so rein hält von jeder Einschüchterung und Beeinflussung, wird schwerlich irgendwo zu finden sein. Freisinnige Ansichten kamen vor 1848 fast nur im Beamtenstande zu Tage, und während der hierauf folgenden Jahre war es für die Beamten im Landtage viel weniger unbequem um nicht zu sagen gefährlich, gegen die Regierung als gegen die neuen plötzlich wie Pilze hervorgeschossenen sogenannten Demokraten zu stimmen; wer es wagte, that es schüchtern, als müsse er um Verzeihung bitten, daß er auch da sei. Nach unserer Ueberzeugung stimmt noch jetzt der Beamte, im Zweifel, lieber gegen die Regierung, um nur nicht für servil zu gelten.

Der Abg. Böckel räumt das vielleicht nicht ein, wird aber den beiden Abgeordneten, welche die Umstimmung des Landtags veranlaßt haben, selbst mit dem besten Willen nicht Abhängigkeit von der Regierung vorwerfen können; denn schwerlich giebt es zwei Männer im Landtage, die zur Regierung eine unabhängigere Stellung einnehmen, als die beiden Abgeordneten, welche bei der zweiten Abstimmung zur früheren Minorität übertraten. Für diese die Motive ihrer Abstimmung anderswo zu suchen, als in ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, wäre in dem vorliegenden Falle um so ungerechtfertigter, als sie nirgends leichter zu finden sind.

Wer auch noch so sehr gegen die Cavallerie eingenommen ist, wird doch zugestehen, daß wenn dieselbe einmal gehalten werden muß, sie am zweckmäßigsten und bei weitem am wohlfeilsten in einer

Caserne untergebracht wird. Jetzt liegt die Cavallerie zwar in der Caserne; allein dieselbe muß für die vermehrte Infanterie-Präsenz geräumt und Ställe müssen eben so nothwendig gebaut werden. Muß man aber einmal bauen, so ist gewiß ein definitives Etablissement jedem provisorischen weit vorzuziehen, weil die für letzteres aufzuwendenden 30—40,000 *R* nach wenigen Jahren weggeworfen sein würden.

Wir glauben, nur in Anerkennung der Wahrheit und Richtigkeit dieser Sätze hat der Landtag in zweiter Abstimmung beschlossen: auf den Casernenbau sich einzulassen und für den Beginn desselben Gelder zu bewilligen.

Der erste Beschluß hatte zur Zeit nichts bewilligt, sondern die Untersuchung der Unterkunftsräume in Varel und Zeven und hierauf gegründete Kostenanschläge gefordert. Beruhigte sich die Regierung bei diesem Beschluß, so war die Sache damit einfach bis zum nächsten Landtage verschoben, der Bau selbst konnte dann nicht schon in diesem, sondern erst im nächsten Jahre in Angriff genommen werden. Das war im günstigsten Falle die ganze Bedeutung des Beschlusses; die Behauptung, daß die Aufrechthaltung desselben dem Lande 100,000 *R* erspart hätte, ist eine abgeschmackte Unwahrheit.

Die Regierung beruhigte sich aber bei dem Beschlusse nicht, sondern stellte die Sache dem Landtage zur abermaligen Erwägung, mit solchen Gründen, die es nicht bloß erklärbar machen, daß zwei Abgeordnete der ersten Majorität den Beschluß derselben fallen ließen, sondern die nach unsrer innigen Ueberzeugung auch wohl Diejenigen unter ihren zwanzig Collegen hätten rühren mögen, die nicht schon von jeher gewohnt gewesen, stets Nein zu sagen.

Die Aufrechthaltung des Beschlusses der ersten Abstimmung hatte nämlich, wie schon erwähnt, einerseits die Folge, daß der Casernenbau erst im nächsten Jahre hätte begonnen werden können, eine Folge, in der wir einen Gewinn für das Land kaum finden können; andererseits aber war damit ein sicherer und großer Verlust für das Land verbunden. Wenn wir nämlich den Inhalt des Regierungsschreibens vom 17. April 1856 (Anl. S. 250) mit den im Landtage von dem Minister von Rössing und dem Abg.

Minister von Berg abgegebenen Erklärungen (Bericht S. 105 und 112) zusammenhalten, so können wir an der ernstlichen Absicht der Regierung durchaus nicht zweifeln: die 492 Infanteristen der Einstellung von 1855, welche Ende August 1856 zufolge des Voranschlages auf Urlaub entlassen werden sollten, in Ausführung des Bundes-Beschlusses vom 15. November 1855 noch fernere acht Monate mit einem Kostenaufwande von 48,000 *R* in Dienst zu behalten. Den erwähnten Bundes-Beschluß, welcher die Präsenz der Infanterie auf das Minimum von zwei Jahren festsetzt, konnte die Regierung jeden Tag publiciren, die Mittel zu dessen Ausführung durften daher vom Landtage nicht verweigert werden. Die dem Landtage bei der zweiten Abstimmung gestellte Alternative war mithin die: soll ein Casernenbau für die Cavallerie noch dieses Jahr begonnen werden? oder sollen 492 Mann anstatt am 31. August 1856 erst am 30. April 1857 auf Urlaub entlassen und für deren Besoldung und Verpflegung bis dahin 48,000 *R*, die sonst ganz gespart wären, ausgegeben werden? Wir unsrerseits begreifen nicht, wie man sich darüber wundern kann, daß unter den 24 Abgeordneten der ersten Majorität doch zwei eingesehen haben, unter diesen Umständen sei ein Festhalten an dem ersten Beschlusse zum handgreiflichen Schaden des Landes.

Zum richtigen Verständniß der dem Landtage gestellten Alternative muß noch gesagt werden, daß die Regierung die schuldige Ausführung des Bundes-Beschlusses wegen der verlängerten Infanterie-Präsenz dadurch vorbereiten und einleiten wollte, daß durch den Bau der Cavallerie-Caserne in der Infanterie-Caserne Raum geschafft würde; verweigerte der Landtag die Mitwirkung zu dieser wohlfeilsten Art der Ausführung jenes Bundes-Beschlusses, so müsse zu der directen viel kostspieligeren geschritten werden, weil ein Nichtsthun gegenüber dem Bundes-Beschlusse und speciellen von den kleineren Bundesstaaten eingegangenen Verpflichtungen nicht gerechtfertigt sei.

XIII.

Die Regierung baut also in diesem Jahre einen Pferdestall, und bereitet die Fortsetzung des Baues zum nächsten Jahre so weit vor, wie die verwendbaren 25,000 *R* reichen. Bei der Benutzung des Baugrundes und der Situirung der Gebäude will

sie die Möglichkeit offen halten, ein Etablissement sowohl für zwei als auch für drei Schwadronen herzustellen, und desfallige Baupläne dem im Herbst wieder zusammentretenden Landtage vorlegen. Dabei spricht die Regierung für den Fall, daß nur für zwei Schwadronen definitiv gebaut wird, die Absicht aus, die dritte Schwadron versuchsweise vorläufig an einem andern Orte des Herzogthums entweder in provisorisch erbauten Räumen oder in Cantonnements unterzubringen. (Anl. S. 250 und 251.)

Bei dieser Sachlage ist vorherzusehen, daß der nächste Landtag sich wieder mit der Frage beschäftigen wird, ob es vortheilhafter sei, die drei Schwadronen zusammen zu lassen, oder eine derselben anderswo unterzubringen.

Das Anerbieten der Regierung, eine Schwadron versuchsweise vorläufig anderswo unterzubringen, wird gemacht in Berücksichtigung des vom Landtage ausgesprochenen Wunsches, „zur Verminderung der Kosten“ einen Theil des Militärs an einem andern Orte des Herzogthums garnisoniren zu lassen. (Anl. S. 148.) Wir sind indessen mit dem Finanzausschuß der Meinung, daß der Landtag in dem Regierungs-Anerbieten eine Erfüllung seines Wunsches nicht finden könne, daß der Landtag sich wohl besinnen möge, ehe er das Erbieten der Regierung annehme.

Es liegt nämlich auf der Hand, daß die Casernirung für eine isolirte Schwadron erheblich theurer kommen muß, als eine solche gemeinschaftlich mit den beiden andern Schwadronen, weil eine Menge von Localen und Einrichtungen, welche für drei Schwadronen nicht mehr Geld kosten, als für zwei, für eine isolirte Schwadron besonders hergestellt und unterhalten werden müssen; dahin gehören z. B. Reitbahn, Schmiede, Krankenstall, Räume für die Administration, für den Unterricht, für Kranke, Fechten, Reit- und Turnplätze, Geräthe und Utensilien aller Art u. s. w. Dazu kämen noch mancherlei sonstige, zum Theil nicht unbedeutende Ausgaben, als die Kosten der Einrichtung eines Garnisonsgerichts und einer Garnisonverwaltung, dann die Kosten der unvermeidlich häufigen Hin- und Hersendungen zur Unterhaltung der Verbindung mit dem Regiment, die Transportkosten der Ersatzmannschaften, da in Oldenburg die Aushebung und Einstellung stattfindet, die

Marsch- und Cantonnementskosten der einen Schwadron zur Zeit der gemeinschaftlichen Uebungen, und dergl. mehr.

Alle diese durch das Casernement für eine isolirte Schwadron entstehenden Mehrkosten müßten dadurch wieder eingebracht werden, daß die Verpflegung von Mann und Pferd an einem andern Orte des Herzogthums um den Betrag derselben wohlfeiler wäre, als in Oldenburg.

Was zunächst die aus Brod, Fleisch und Gemüse bestehende Verpflegung der Mannschaft betrifft, so hat dieselbe (laut der Berechnung zu dem am 3. März 1855 dem neunten Landtage, Anl. S. 888, mitgetheilten „Regulativ“) in den 14 Jahren von 1841 bis 1854, unter Hinweglassung der beiden wohlfeilsten und der beiden theuersten Jahre, durchschnittlich $6^{179}/1000$ \mathcal{R} die Tagesportion gekostet; letztere besteht aus $1\frac{1}{2}$ \mathcal{T} Brod, $\frac{1}{2}$ \mathcal{T} Fleisch und einer entsprechenden Quantität Gemüse. Für die künftig auf der Osternburg casernirte Cavallerie wird voraussichtlich von dem Fleischconsum nicht mehr die städtische sog. Octroi zu bezahlen sein, und dadurch die Lieferung noch etwas wohlfeiler werden, und wir müssen bezweifeln, daß zu einem niedrigeren Preise anderswo die Verpflegung beschafft werden wird, sei es, daß dieselbe wie bisher in Entreprise gegeben oder die im Landtage kürzlich angeregte Magazinverpflegung eingeführt wird. Erfahrungsmäßig kostet die Beföstigung in einer kleineren Garnison immer mehr als unter sonst gleichen Verhältnissen in einer größeren. Ein nur um etwas geringerer Preis macht aber bei einem Presentstand von nur etwas über 300 Mann zu wenig aus, als daß eine irgend namhafte Kostenersparniß davon zu erwarten ist.

Aehnlich verhält es sich mit der Verpflegung der Pferde. Oldenburg im Mittelpunkt des Landes und mit demselben durch eine gute Wasserstraße und durch Chaussees nach allen Richtungen in Verbindung, dürfte dadurch im Stande sein, den Fouragebedarf billiger zu beziehen, wie irgend ein anderer Ort.

Für den aus der Marsch zu beziehenden Hafer beträgt die Fracht von den Teverschen Sielen 1 \mathcal{R} 36 \mathcal{G} , von den Budjadinger Sielen 1 \mathcal{R} 24 \mathcal{G} die Last, macht also für das Erforderniß von etwa 360 Last höchstens jährlich 5 bis 600 \mathcal{R} . Die Umgegend von Barel producirt nur den eigenen Consum, weshalb in Barel

dieselbe Fracht bezahlt werden müßte; in Zever würde dieselbe in dem Falle gespart, daß die Budjadinger Preise nicht niedriger wären, was jedoch mitunter der Fall ist. Cloppenburg, Wildeshausen und Behta würden den Hafer über Oldenburg, also den Jahresbedarf um den Betrag der Landfracht, d. h. um etwa 2,000 *R* theurer beziehen müssen.

Der Heubedarf für die Cavallerie beträgt (à Pferd täglich 10 *Ƴ*) im Jahr ungefähr 1,300,000 *Ƴ* und wird in Oldenburg fast ganz aus den Aemtern Elsfleth, Brake und Rodenkirchen bezogen, würde also in diesen Aemtern um die Transportkosten von etwa 1,000 *R* jährlich (42 *Ƴ* bis 1 *R* à 1,000 *Ƴ*) billiger zu liefern sein. Auch Barel und Zever, in deren Umgegend wenig Land zum Mähen benutzt und wohin schon jetzt Heu zugeführt wird, müßte den Bedarf für die Cavallerie aus den erwähnten Aemtern beziehen und augenscheinlich zu höhern Frachtpreisen als Oldenburg.

Stroh hat Barel nicht übrig, in Zever würde es aus Zeverland mit Aufschlag von Landtransport nur wenig wohlfeiler zu liefern sein als in Oldenburg, wo von den Zeverschen Sielen der ganze Bedarf von etwa 1,000,000 *Ƴ* (8 *Ƴ* täglich à Pferd) für 1,000 *R* (1 *R* à 1,000 *Ƴ*) bezogen werden kann; Oldenburg bezieht aber einen großen Theil des Bedarfs viel billiger aus seiner nächsten Umgegend, aus Moorriem und aus Budjadingerland. Am theuersten würde die rauhe Fourage in Cloppenburg, Behta und Wildeshausen zu stehen kommen, indem bei kleineren Uebungen der Artillerie und Cavallerie in jenen Gegenden das geringe Erforderniß an Heu und Stroh von Oldenburg dahin geschafft worden ist, weil es dort so billig nicht zu haben war.

Aus Obigem dürfte soviel mit Sicherheit hervorgehen, daß die etwaigen geringeren Kosten der Fourage an einem andern Orte als Oldenburg wenig in Betracht kommen gegenüber der ganzen Ausgabe für Fourage von 36,000 *R* im Jahr (Siehe das Regulativ sub II.) Wir glauben um so weniger, daß die Preise in Oldenburg unverhältnißmäßig hoch sind, als von den auswärtß stationirten Landdragonern darüber geklagt wird, daß sie die Fourage nicht zu der nach den Oldenburger Preisen bemessenen Vergütung anschaffen können.

Eine etwaige bei der Fouragelieferung zu erzielende geringe Kostenverminderung würde aber noch unsicherer und unbedeutender für nur eine Schwadron werden müssen und gar nicht ins Gewicht fallen gegen die sichern und bedeutenden Mehrkosten, die, wie weiter oben angedeutet worden, mit der Verlegung einer Schwadron verbunden sind.

Nun soll aber gar, nach dem Vorschlage der Regierung, die Verlegung einer Schwadron nur eine provisorische, versuchsweise sein! Soll ein provisorisches Casernement errichtet oder soll cantonirt werden? Für ersteres würden wenigstens 10 bis 12,000 *R* so gut wie weggeworfen sein, im Cantonnement kostet die Quartierverpflegung allein wenigstens das dreifache der Menageverpflegung. Dazu hat die Regierung bestimmt erklärt, nach Sever könne der weiten Entfernung halber eine Schwadron weder provisorisch noch definitiv verlegt werden. Und darin hat die Regierung nicht allein vollkommen Recht, sondern wir finden die Trennung einer Schwadron von dem schwachen Reiterregiment überhaupt nicht zulässig; ein Versuch würde alsbald die dienstlichen Nachtheile eben so grell hervortreten und unerträglich werden lassen, als der finanzielle Schaden vor Augen liegt.

Wir wissen recht wohl, daß mehrere Armeen Schwadronen vereinzelt haben, aber schwerlich auf so weite Entfernung und jedenfalls unter ganz andern Umständen, wie hier geschehen müßte. Eine größere Armee kann Manches thun und ertragen, was für eine so kleine und junge Truppe wie die Oldenburgische ein gefährliches Experiment ist. Die tactische Selbstständigkeit einer Schwadron hat ihre engen Grenzen, sie steht in viel näherer tactischer Beziehung zum Regiment als ein Infanterie-Bataillon; es giebt Bataillone ohne Regimentsverband, ohne den die Schwadronen gar nicht denkbar sind. Das ganze Reiter-Regiment wird wie das Infanterie-Bataillon durch die Stimme des Commandeurs geleitet. Uebereinstimmung der Erziehung, der technischen und tactischen Ausbildung, der Disciplin, der ganzen Dienstordnung ist für die Leistungsfähigkeit des Regiments die erste Bedingung, ist die vornehmste Sorge des Regiments-Commandos und erscheint bei einer Trennung der Schwadronen dringend gefährdet. Administrativ ist die Schwadron in noch größerer Abhängigkeit vom

Regiment; Cassen-, Dekonomie- und Waffencommissionen fungiren für das ganze Regiment, und eine getrennte Schwadron würde bei den entsprechenden für sie zu schaffenden Einrichtungen und Controllen mancherlei materielle Nachtheile sowohl erleiden als verursachen müssen.

Eine andere Gefahr, die mit der Abtrennung eines kleinen Truppenkörpers für diesen verbunden ist, liegt darin, daß mit der örtlichen Absonderung das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit einem größeren Ganzen, ein Gefühl, was in einer kleinen Truppe ohnehin der Pflege bedarf, abgeschwächt wird, daß der Gemeingeist, der kameradschaftliche Sinn in den kleinen Verhältnissen untergeht oder zum Kastengeist, zu einer exclusiven Ueberhebung ausartet.

In der That, allen diesen offenbaren Nachtheilen gegenüber sehen wir keinen einzigen Nutzen bei der Trennung, keinen einzigen dafür sprechenden Grund. Nicht um die Stadt Oldenburg zu einer „Fettabschöpfungsanstalt“ zu machen, denken wir, sind der Hof, die höhern Behörden und Schulen, die Garnison u. dgl. hier vereinigt; nur die äußerste Beschränktheit wird vergebens nach einem bessern Grunde dafür suchen. Nicht die Rücksicht, das Geld, was die Central-Einrichtungen des Staates kosten, in die einzelnen Districte zurückfließen zu lassen, kann eine Verzettlung dieser Einrichtungen, insbesondere auch des Militairs, durch das ganze Land irgend rechtfertigen oder befürworten. Dies Prinzip würde in seinen Consequenzen dahin führen, daß jeder Soldat in seinem heimathlichen Dorfe im Glockenschlage seines Kircthurms seine Löhnung verzehren sollte, damit doch allen Gemeinden von den großen Militairausgaben wieder etwas zu Gute käme. Diese Ausgaben erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn sie ohne alle Nebenrücksichten darauf verwendet werden, die Truppen, welche Oldenburg bundesgesetzlich halten muß, kriegstüchtig auszubilden. Man sollte es dankbar anerkennen, daß die Regierung einzelne Dörter mit Garnisonen nicht begünstigen will, da man es gewiß ungern sehen und ihr zugestehen würde, wenn sie andere Dörter mit Wegnahme der Garnison benachtheiligen oder strafen wollte, wie es bekanntlich anderswo vorkommt und wie denn nicht zu leugnen ist, daß die Uebung des einen Rechts auch die des andern rechtfertigt.

Zum Schluß wollen wir die Bemerkung nicht zurückhalten, daß es uns präventiv und verfassungswidrig scheint, wenn der Landtag direct oder indirect die Garnisonsorte bestimmen will; diese Befugniß wird und darf in einem monarchischen Staat niemals der Vertretung beigelegt sein. Der Landtag greift damit über seine verfassungsmäßige Wirksamkeit hinaus und in die staatsgrundgesetzlich (Art. 4 § 1 u. 2 und Art. 8) dem Großherzoge als Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber des Militärs zustehende Gewalt ein. Schwerlich wird gegenwärtig in irgend einem Staate Deutschlands dem Landtage von der Regierung die Achtung gezollt und die Stellung eingeräumt, wie hier; diese ehrenvolle Position wahrt derselbe am besten, wenn er auch die Rechte der Regierung respectirt. Der Landtag muß nicht regieren, sondern nur controlliren wollen; wo seine verfassungsmäßige Wirksamkeit aufhört, da hat derselbe, um mit den Worten des Abgeordneten Lindemann zu schließen, „wohl einen Landtagswunsch, aber keine Landtagstimme.“

Druck von Heinrich Straß. Bremen.

3





